

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
33 O 219/24

Bezeichnung des Schriftstücks:
S. 10.07.24; bAbKI 05.06.2024; AbV.
10.07.24; bAbV. 10.07.24

Landgericht Köln, 50922 Köln
Telefon 0221/477-0

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlandes

UFKB GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Koch
Peter-Schüller-Weg 3
53894 Mechernich

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen.
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen.
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

53894 Mechernich

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



-33- Landgericht Köln, 50922 Köln

10.07.2024

UFKB GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Alexander
Koch
Peter-Schüller-Weg 3
53894 Mechernich

Aktenzeichen
33 O 219/24
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau [REDACTED]
Durchwahl
[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und
Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
gegen UFKB GmbH sende ich Ihnen auf Anordnung des Gerichts
eine beglaubigte Abschrift der hier am 06.06.2024 eingereichten
Klage.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie eine
Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung
beauftragen. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt muss in
Deutschland zugelassen sein.

Weiter sende ich Ihnen eine beglaubigte Abschrift der richterlichen
Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es zwei Fristen gibt:

Sie sind aufgefordert, dem Gericht innerhalb einer Frist **von zwei
Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie sich
gegen die Klage verteidigen wollen.

Schon diese Verteidigungsanzeige kann nur von einer
Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt wirksam abgegeben
werden.

Anschrift
Luxemburger Straße 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 08:30 Uhr bis 14:30
Uhr und Fr. 08:30 Uhr bis 14:00
Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-3333
www.lg-koeln.nrw.de
Nachbriefkasten: Luxemburger
Straße 101, 50939 Köln
Konten der Zahlstelle des
Amtsgerichts Köln: Deutsche
Bundesbank Filiale Köln IBAN
[REDACTED]

Verkehrsankündigung: KVB-Linie
18 (Haltestelle Weißhausstraße),
Bus-Linie 142 (Haltestelle
Justizzentrum)

USt-IdNr: DE356919996



Wenn Sie sich verteidigen wollen, müssen Sie **außerdem** innerhalb einer Frist von **weiteren zwei Wochen** auf die Klage schriftlich erwidern. Diese weitere Frist läuft also **vier Wochen nach Zustellung** dieses Schreibens ab.

Auch diese Erwidern kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen.

Bitte beachten Sie unsere **wichtigen Hinweise**.

Mit freundlichen Grüßen

■

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Wichtige Hinweise zum Schreiben vom 10.07.2024

Geschäftsnummer 33 O 219/24

Wie und wo können Sie Ihre Erklärungen abgeben?

Vor dem Landgericht besteht Anwaltszwang. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Was geschieht, wenn Sie nicht innerhalb der Frist reagieren?

Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung dieser Schriftstücke. Die Erwidern durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt muss vor Ende der Frist hier eingegangen sein. Geht diese nicht fristgerecht ein, so können Sie allein deshalb den Prozess verlieren. Es kann dann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331 a ZPO); in diesem Fall müssten Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner gegen Sie zudem die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO). Alles, was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dies die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögert oder Sie die Verspätung genügend entschuldigen.

Beglaubigte Abschrift

33 O 219/24

Prozessleitende Verfügung

In dem Rechtsstreit

Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen UFKB GmbH

Das schriftliche Vorverfahren wird angeordnet (§ 276 ZPO).

Die Beklagte wird aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen nach Zustellung** der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will oder ob der Anspruch teilweise oder ganz anerkannt wird.

Geht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist hier ein, kann auf Antrag der Klägerin ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO), mit welchem der Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden und aus welchem die Klägerin unmittelbar die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen (§§ 91, 708 Nr. 2 ZPO).

Wird der Anspruch anerkannt, ergeht gegen die Beklagte ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO).

Zugleich wird der Beklagten aufgegeben, innerhalb einer Frist von **weiteren zwei Wochen** schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Diese Erwidungsfrist läuft also **vier Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung ab.

Bei Versäumung dieser Frist kann etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Andernfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Köln, 10.07.2024

33. Zivilkammer

Der Vorsitzende



Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln



Prozessleitende Verfügung

In dem Rechtsstreit

Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen UFKB GmbH

Das schriftliche Vorverfahren wird angeordnet (§ 276 ZPO).

Die Beklagte wird aufgefordert, innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen nach Zustellung** der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will oder ob der Anspruch teilweise oder ganz anerkannt wird.

Geht die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist hier ein, kann auf Antrag der Klägerin ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil erlassen werden (§ 331 ZPO), mit welchem der Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden und aus welchem die Klägerin unmittelbar die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen (§§ 91, 708 Nr. 2 ZPO).

Wird der Anspruch anerkannt, ergeht gegen die Beklagte ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO).

Zugleich wird der Beklagten aufgegeben, innerhalb einer Frist von **weiteren zwei Wochen** schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Diese Erwidungsfrist läuft also **vier Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung ab.

Bei Versäumung dieser Frist kann etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Denn das Gericht darf verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Andernfalls muss das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Es besteht deshalb bei nicht fristgerecht eingehender Stellungnahme die Gefahr, allein deshalb den Prozess zu verlieren.

Vor dem Landgericht besteht **Anwaltszwang**. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Eigene Ausführungen der Partei darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen.

Köln, 10.07.2024

33. Zivilkammer

Der Vorsitzende


Vorsitzender Richter am
Landgericht

Prüfvermerk vom 06.06.2024, 12:38:56

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt: 06.06.2024, 12:37:54

Absender:

Nutzer-ID des Absenders:

Aktenzeichen des Absenders:

Empfänger: Landgericht Köln

Aktenzeichen des Empfängers: NEU

Betreff der Nachricht:

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen:

NRW_B117176702667879fee8da0-bda6-48f6-b2e6-8ea7334b5885

Vermerk:

Wegen technischer Schwierigkeiten kommt es zu erheblichen Verzögerungen bei der Verarbeitung von eingehenden EGVP-Nachrichten. Uhrzeit des Eingangs und Weiterbearbeitung (Turnus) sind derzeit nicht grundsätzlich fortlaufend.

07.06.2024, (Justizbeschäftigte)

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
240605_Klage.pdf	pdf	nein				
Anlage_K1.pdf	pdf	nein				
Anlage_K2.pdf	pdf	nein				
Anlage_K3.pdf	pdf	nein				
Anlage_K4.pdf	pdf	nein				
Anlage_K5.pdf	pdf	nein				
Anlage_K6.pdf	pdf	nein				
Anlage_K7.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

rechtsanwälte
notare

Hardenbergstraße 10 10623 Berlin

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

eTurnusZivil_A 000005
07.06.2024

(Justizbeschäftigte), 07.06.2024

Per beA

33 O 219/24 U

Klage

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und
Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertreten durch die Vorständin
Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

rechtsanwälte PartG mbB,
Hardenbergstr. 10, 10623 Berlin,

gegen

die UFKB GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Koch,
Peter-Schüller-Weg 3, 53894 Mechernich.

wegen Verstoßes gegen das UWG
vorläufiger Streitwert: 15.000,00 EUR

1. Vorschuss angefordert.
2. WV 6 Monate.
26.06.2024, (Justizbeschäftigte)

1. Kosten gedeckt.
2. WV Ri
10.07.2024, (Justizbeschäftigte)

05.06.2024
V 118/24
d17/296-24
USt.Ident.Nr.
DE 203 716 601

- Kläger -

- Beklagte -

Rechtsanwalt und Notar

Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr.
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht
Mediator für Bauwesen

Dr.
Rechtsanwalt und Notar

Dr.
Rechtsanwältin
LL.M. University of Queensland

Rechtsanwalt²

Rechtsanwalt²

Hardenbergstraße 10
10623 Berlin
Telefon +49 30 306900-0
Fax + 49 30 30690010
zentrale@advokat.de
www.advokat.de

Berliner Sparkasse
IBAN:

BIC:

Deutsche Bank
IBAN:

BIC:

rechtsanwälte PartG mbB
AG Charlottenburg PR1209B

angestellte Rechtsanwältin¹
Senior of counsel²

Member of ILF
International Law Firms
www.ilflaw.com

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und bitten um Anberaumung eines frühen Termins zur mündlichen Verhandlung, in welcher wir beantragen werden, wie folgt zu erkennen:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite <https://www.ufkb.de/> als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO sich als „unabhängiger Versicherungsmakler“ zu bezeichnen, wie in der Anlage K 2 dargestellt.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft oder Klageerwiderung durch die Beklagte,

wird der Erlass eines Versäumnisurteils gemäß § 331 Abs. 3 ZPO beantragt.

Begründung:

I.

1.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Mehr als 25 Verbraucherverbände sind Mitglied im Verband des Klägers. Darüber hinaus gibt es neun Fördermitglieder. Die Arbeit des Klägers wird aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, aus Projektmitteln und durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Nähere Informationen können der Webseite www.vzbv.de entnommen werden.

Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Diesen Satzungszweck verfolgt der Kläger u.a., indem er Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unterbindet und Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz i.V.m. anderen Verbraucherschutzgesetzen durch geeignete Maßnahmen verfolgt, erforderlichenfalls auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen, sowohl national als auch international. Die Satzung kann im Internet unter der Adresse <https://www.vzbv.de/ueber-uns/aufgaben-und-ziele> eingesehen werden.

Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

2.

Die Beklagte betreibt die Website <https://www.ufkb.de/>.

Wir haben das unter <https://www.ufkb.de/kontakt/impressum> abrufbare Impressum dieser Website (abgerufen am 5.3.2024) als **Anlage K 1** beigelegt.

Ausweislich dieses Impressums verfügt die Beklagte unter anderem über eine Zulassung als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO).



Beratungsablauf - Wie geht es weiter, nachdem Sie eine Beratungsanfrage zum Thema Versicherungen oder Baufinanzierung gestellt haben?

- Sie erhalten einen Anruf von Ihrem unabhängigen Versicherungsmakler aus unserem Team.
- Sie besprechen gemeinsam in welchem Versicherungsbereich Sie beraten werden möchten und vereinbaren einen Termin, meist online.
- Im ersten (Online) Termin treffen Sie sich über **Computer, Tablet oder Handy mit Kamera oder am verabredeten Ort**. Es findet ein persönliches Kennenlernen und ein Beratungsgespräch zu dem von Ihnen gewünschten Thema statt. Mit Hilfe von **Vergleichsprogrammen** erhalten Sie zu Ihrer gewünschten Versicherungsanfrage einen Überblick.
- Eventuell werden zu diesem Zeitpunkt schon die Daten zu einer anonymen Risikovorabfrage erhoben. Diese Vorabfrage wird **kostenlos** an die Versicherer gestellt.
- Am Ende des Termins vereinbaren Sie einen weiteren (Online) Termin, um in diesem zu besprechen, welches Produkt in welcher Form durch Sie final zum Abschluss gewünscht wird.
- Im Anschluss an diesen Termin erhalten Sie alle Unterlagen wie Versicherungsantrag, Maklervertrag und Beratungsdokumentation meist online zur Unterschrift.
- Gernie helfen wir Ihnen in der Folge auch bei allen weiteren privaten Versicherungen weiter.

Eine weitergehende, ausführliche Beschreibung zum Beratungsprozess finden Sie hier.

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen

00443 310873



Wie stellen wir uns die Beratung und unsere gemeinsame Beziehung vor?

Grundsätzlich würden wir gerne jedem helfen. Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohl fühlen!

Wir als unabhängiger Versicherungsmakler deutschlandweit möchten uns aber auch wohlfühlen!



Aus dem Grund legen wir Wert auf eine **ehrliche, offene Kommunikation auf Augenhöhe**. Wir gehen fair mit Ihnen um und bitten Sie auch mit uns fair umzugehen. Genauso wie Sie beim Kennenlerngespräch entscheiden, ob Sie den Weg mit uns gehen wollen, behalten wir uns dieses Recht auch vor. Sie können sich darauf verlassen, dass wir uns an Absprachen halten. Wir erwarten das selbe von Ihnen. Wir sehen unsere Aufgabe in einer **ordentlichen, ausgereiften Beratung mit einem soliden Gesamtkonzept**. Wir haben nicht immer die **billigste Versicherungslösung**. Diese ist oft auch nicht zielführend. Wenn wir das Gefühl haben, dass Sie **andere Marktteilnehmer** und **uns gegeneinander ausspielen**, ziehen wir uns aus der Beratung dauerhaft zurück.

Unser **Kernkompetenz** liegt im Bereich Private Krankenversicherung (PKV), Beihilfeversicherung, Restkostenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung (BU/BUZ), Dienstunfähigkeitsversicherung für Beamte (DU), Altersvorsorge (Basisrente, Rüruprente, Private Rentenversicherung auf Fondsbasis) und Baufinanzierungen im Privatbereich. Unsere besondere Kompetenz besteht in der Lösung von kniffligen Fällen über anonyme Risikovorabfragen.

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen

00443 310873



Wir haben die vorstehenden fünf Screenshots (Stand: 5.3.2024) als **Anlage K 2** beigelegt.

4.

Mit Schreiben vom 10. April 2024 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Die Abmahnung des Klägers haben wir in Kopie als **Anlage K 3** beigelegt.

Die Beklagte nahm mit Schreiben vom 20. April 2024 zu der Abmahnung Stellung nehmen. Wir haben die Stellungnahme als **Anlage K 4** beigelegt. Eine Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Der Kläger ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG in der Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragen.

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 UWG.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

a)

Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG u.a. dann irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die Vorteile der Dienstleistung enthält.

Indem die Beklagte behauptet, sie sei unabhängig, würde unabhängig beraten, arbeiten und agieren, täuscht die Beklagte interessierte Verbraucher bei Besuch ihrer Seite darüber, dass sie keineswegs eine unabhängige, sondern eine interessegebundene Vermittlung/-beratung betreibt.

Die Beklagte verfügt über eine Zulassung nach § 34d Abs. 1 GewO und gerade nicht nach § 34d Abs. 2 GewO. § 34d Abs. 1 GewO regelt den Versicherungsvermittler und § 34d Abs. 2 GewO den Versicherungsberater.

Die Beklagte als Versicherungsmakler ist Versicherungsvermittler i. S. v. § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewO, da die Beklagte kraft ihrer Zulassung für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Nicht von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter betraut zu sein, bedeutet jedoch noch nicht, dass man den Auftraggeber damit auch unabhängig berät. Ganz im Gegenteil kann diese Beratung nie ganz unabhängig sein, da die Versicherungsvermittlung in der Regel provisionsbasiert erfolgt. Da wiederum die Gesellschaften unterschiedlich hohe Courtagen in Auszahlung bringen, sind Interessenkonflikte beim Makler vorprogrammiert.

In Abgrenzung zum Versicherungsvermittler existiert der Versicherungsberater gemäß § 34d Abs. 2 GewO, wobei sich das Betreiben beider Gewerbe gegenseitig ausschließt (§ 34d Abs. 3 GewO).

Gemäß § 34d Abs. 2 S. 2 GewO ist Versicherungsberater, wer, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein

1. den Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät,
2. den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder
3. für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt.

Die Legaldefinition des Versicherungsberaters bestimmt es also als Wesen der Versicherungsberatung, von keinem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

Die Gewähr hierfür bietet auch das im Vergleich zur Versicherungsvermittlung vollkommen andere Vergütungsmodell. Gemäß § 34d Abs. 2 S. 3 GewO darf der Versicherungsberater seine Tätigkeit nämlich nur durch den Auftraggeber vergütet lassen. Um die Versicherungsunabhängigkeit doppelt abzusichern, stellte der Gesetzgeber mit § 34d Abs. 2 Satz 4 GewO noch klar, dass der Versicherungsberater Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen darf.

Nach Auffassung des Klägers darf demnach allenfalls der zugelassene Versicherungsberater sich und seine Beratung als unabhängig bezeichnen und bewerben. Das Gewerbe nach § 34d Abs. 2 GewO wurde gerade geschaffen, um Versicherungsnehmern auch eine unabhängige Beratung zu ermöglichen, d.h. eine Beratung, die frei von wirtschaftlichen Interessen des Beraters und frei von der Gefahr ist, vorrangig die Verträge angeboten zu bekommen, von denen sich der Berater die höchste Provision verspricht.

Wenn also ein Versicherungsmakler sich und seine Beratung, wie in hiesigem Fall, als unabhängig bewirbt, obschon er unterschiedlich hohe Provisionen für die Vermittlung von Verträgen erzielt und daher aufgrund eigener wirtschaftlicher Interessen nie gänzlich unabhängig agieren kann, stellt dies eine lauterkeitsrechtlich relevante Irreführung von Verbrauchern dar.

Die Rechtsauffassung des Klägers wird zudem gestützt von BeckOK GewO/Will, 58. Ed. 01.06.2022, GewO § 34d Rn. 62 ff.):

„Das für den Versicherungsberater konstitutive Merkmal der Versicherungsunabhängigkeit wird durch eine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausgeschlossen.

(...)

Die im Vergleich zur beschreibenden Formulierung im früheren Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 RBerG erstmals in § 34e aF hinzugetretene Voraussetzung, dass Versicherungsberater gem. § 34d Abs. 2 S. 2 Hs. 1 nur ist, wer nicht von einem Versicherungsunternehmen für seine Beratungstätigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil erhält oder von ihm in anderer Weise abhängig ist, konstituiert die auch schon von BVerfGE 75, 284 (294 f.) benannte **Versicherungsunabhängigkeit des Versicherungsberaters** (zu dieser Entscheidung des BVerfG etwa Ring WM 2007, 281 (283); Landmann/Rohmer GewO/Schönleiter § 34e Rn 10 f.). Dieses schlechthin konstitutive Merkmal dient dazu, die für das Berufsbild des Versicherungsberaters vorausgesetzte Objektivität und Neutralität der Beratungstätigkeit zu gewährleisten und grenzt den Versicherungsberater iSd § 34d Abs. 2 daher entscheidend von dem in § 34d Abs. 1 geregelten Gewerbe des Versicherungsvermittlers, namentlich dem – auf den ersten Blick dem Versicherungsberater ähnlichen – Versicherungsmakler ab, der für seine Tätigkeit Provision von Versicherungsunternehmen erhält (TWE/Ennuschat, 8. Aufl. 2011, § 34e Rn 15). Die Versicherungsunabhängigkeit des Versicherungsberaters wird vom Gesetz grundsätzlich vorausgesetzt. Sie muss daher bspw. auch dann bestehen, wenn der Versicherungsberater in der Praxis keine oder fast keine Verbraucher berät (vgl. OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2017, 106878 Rn. 13).

(...)

Die Legaldefinition des Versicherungsberaters in § 34d Abs. 2 dient nicht nur systematisch als zentrale Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendbarkeit des § 34d, sondern bestätigt und konturiert zugleich das **spezifisch deutsche Gewerbe des Versicherungsberaters**, das – wie erwähnt – bereits von BVerfGE 75, 284 (291 ff.) anerkannt worden ist. Im Gesamtzusammenhang des Versicherungswesens und dessen differenzierter Vertriebskanäle ist der Versicherungsberater durch seine Versicherungsunabhängigkeit bei der Beratung von Mandanten in beliebigen versicherungsbezogenen Fragestellungen gekennzeichnet. Die Gewährleistung der Versicherungsunabhängigkeit soll sicherstellen, dass der Versicherungsberater ausschließlich im Interesse des von ihm beratenden Kunden tätig wird. Insofern verfolgt der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Regelung und damit Bestätigung des Gewerbes des Versicherungs-

*beraters eine **verbraucherschützende Zielsetzung**. Ein Mandant, der sich von einem Versicherungsberater in versicherungsbezogenen Fragestellungen beraten lässt, kann ohne Überprüfung der konkreten Verhältnisse seines Beraters typisiert davon ausgehen, dass der Berater nicht zugleich mit dem Interesse des Verbrauchers aktuell oder zumindest potentiell inkongruente Interessen einer Versicherung verfolgt (so auch VG Potsdam GewArch 2015, 318 Rn. 55).*

Die vom Gesetzgeber intendierte Mandantenzentriertheit des Versicherungsberaters manifestiert sich – ähnlich wie bei Rechtsanwälten und Steuerberatern – auf der Vergütungsseite darin, dass die Tätigkeit des Versicherungsberaters durch das Honorar des Mandanten abgegolten wird.“

Gestützt wird die Auffassung des Klägers auch von § 94 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), wonach im Bereich der Wertpapiere die Bezeichnungen „Unabhängiger Honorar-Anlageberater“, „Unabhängige Honorar-Anlageberaterin“, „Unabhängige Honorar-Anlageberatung“ oder „Unabhängiger Honoraranlageberater“, „Unabhängige Honoraranlageberaterin“, „Unabhängige Honoraranlageberatung“ auch in abweichender Schreibweise oder eine Bezeichnung, in der diese Wörter enthalten sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur Wertpapierdienstleistungsunternehmen führen dürfen, die im Register Unabhängiger Anlageberater nach § 93 WpHG eingetragen sind.

Es ist kein Grund erkennbar, weshalb dieser Gedanke nicht auf sämtliche Bereiche übertragen werden können soll, die eine unabhängige Honorarberatung als eigenständigen Geschäftszweig vorsehen. Konsequenterweise dürfen sich auch allenfalls solche Berater als unabhängig bezeichnen, die als Honorarberater zugelassen sind. Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 1 GewO leisten die Gewähr der Unabhängigkeit nach dem Vorgesagten dagegen gerade nicht.

Nicht zuletzt wird die Auffassung des Klägers durch mehrere jüngst vom Kläger erwirkte Gerichtsentscheidungen bestätigt. Das Landgericht Köln führt in seinem Urteil vom 15.06.2023 (Az.: 33 O 15/23) wie folgt aus:

„Durch das Trennungsgebot in § 34d Abs. 3 GewO wird jedoch vermieden, dass ein Versicherungsvermittler, der grundsätzlich eine Vergütung vom Versicherungsunternehmen erhalten darf (und in anderen Fällen auch erhalten wird), in Einzelfällen als beziehungsweise wie ein neutraler, unabhängiger Berater auftritt. Unabhängig davon, ob der Vermittler im konkreten Einzelfall eine Vergütung vom Versicherungsunternehmen erhält oder nicht, wird er nicht vergleichbar neutral agieren können wie ein grundsätzlich keinem Versicherungsunternehmen nahestehender unabhängiger Berater.

(...)

Der Verstoß gegen § 34d Abs. 3 GewO ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Der Beklagte ist als Inhaber einer Zulassung als Versicherungsmakler nicht hinreichend neutral und unabhängig, wie es dem gesetzlichen Leitbild des Beraters nach § 34d Abs. 2 GewO entspricht.“

Das Urteil des Landgerichts Köln wurde zwischenzeitlich vom Oberlandesgericht Köln (Urteil v. 7.2.2023 – 6 U 103/23) bestätigt. Das OLG Köln führt u.a. Folgendes aus:

„Dies macht insoweit Sinn, als sowohl Versicherungsberater als auch Sachverständige für sich in Anspruch nehmen, ihre Arbeit unabhängig, objektiv und neutral zu erledigen.

(...)

Angesichts der hohen Wertigkeit, die in der Versicherungsbranche dem „unabhängigen Berater“ im Marketing zugemessen wird, ist ein Verstoß gegen § 34d Abs. 3 GewO grundsätzlich geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern und Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen (s. Schönleiter in Landmann/Rohmer, GewO, 91. Ergl., März 2023, § 34d Rn. 110). Der Beklagte geriert sich als Versicherungsberater und nimmt insoweit zu Unrecht ein auf der absoluten Unabhängigkeit, Neutralität und Objektivität gründendes besonderes Vertrauen in Anspruch.

(...)

Soweit der Beklagte meint, der Wettbewerbssenat des Bundesgerichtshofs habe dem Versicherungsmakler dessen Unabhängigkeitsstatus bescheinigt und insoweit mit einem Versicherungsberater gleichgestellt, ist ihm entgegenzuhalten, dass die in Bezug genommene Entscheidung (Urteil vom 05.11.2020, I ZR 234/19 – Zweitmarkt für Lebensversicherungen I) nicht das Trennungsgebot des § 34d GewO betrifft, sondern die Frage des Bestehens eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses zwischen Versicherungsberater oder Versicherungsmakler einerseits und dem Versicherer andererseits. Der Bundesgerichtshof hat bezogen auf einen konkreten, bereits bestehenden Versicherungsvertrag Versicherungsmakler und Versicherungsberater als Wettbewerber des Versicherers um die Erbringung von Beratungsleistungen angesehen und nur in diesem Zusammenhang ausgeführt, es komme dabei nicht darauf an, dass Versicherungsmakler oder –berater unabhängige Beratungsleistungen anbieten (a.a.O., juris, Tz. 21).“

Das Landgericht Bremen führt in seinem Urteil vom 11.07.2023 (Az.: 9 O 1081/22, nicht rkf.), mit dem es einem auch als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 GewO zugelassenen Anbieter untersagt hat, mit unabhängiger Beratung zu werben, wie folgt aus:

„Vor diesem Hintergrund bedeutet „Unabhängigkeit“ aus Sicht des angesprochenen Verkehrs, nicht nur, dass die Beklagte nicht in einer vertraglichen Beziehung zu den Anbietern der Anlagen bzw. Versicherungen steht. Der Auffassung des Landgerichts Hamburg (GRUR-RS 2020, 25713 Rn. 15) ist selbstverständlich zuzustimmen, dass in diesen Fällen die Erwartung des Verbrauchers enttäuscht wird, der natürlich im Falle einer Werbung der „Unabhängigkeit“ davon ausgeht, dass die Beklagte in seinem Interesse rechtlich unabhängig tätig wird. Die Kammer ist allerdings der Auffassung, dass der angesprochene Verkehr von Anlegern darüber hinaus auch die Erwartung hat, dass die Beklagte im Falle der Werbung mit einer „produktunabhängigen Beratung“ bzw. „unabhängigen Beratung“ tatsächlich nicht in einem Provisionsinteresse tätig wird, sondern vollständig unabhängig von etwaigen Provisionen oder anderen Zuwen-

dungen, die seitens der Anbieter von Anlagen in unterschiedlichen Höhen an die Beklagte im Erfolgsfalle geleistet werden, für den Verbraucher Anlagen vermittelt. Eine irgendwie geartete Abhängigkeit der Beklagten von einem Produktgeber, sei es auch keine vertragliche, sondern nur eine über eine Provision oder sonstige Zuwendung vermittelte, steht aus Sicht des angesprochenen Verkehrs einer „Unabhängigkeit“ entgegen.

(...)

Für die Richtigkeit des gefundenen Ergebnisses spricht nach Ansicht der Kammer der zu übertragende Gedanke aus der Regelung des § 94 Abs. 1 WpHG, der eine Verwendung der Bezeichnung „Unabhängigkeit“ nur zulässt, wenn der Werbende im Register Unabhängiger Anlageberater eingetragen ist.

Die streitgegenständlichen Aussagen sind, wie der Kläger bereits zutreffend dargelegt hat, auch geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten, nämlich, dass sie in geschäftlichen Kontakt zu der Beklagten in dem Glauben treten, die Gewähr einer unabhängigen Finanzberatung zu erhalten, obschon diese kraft der gewerblichen Tätigkeit der Beklagten nicht gewährleistet ist. Verbraucher, denen es gerade auf eine vollends unabhängige Beratung ankommt, würden ohne die täuschungsbedingten Angaben der Beklagten ihre Entscheidung sicherlich anders treffen.“

Wir haben die vorgenannten Urteile als **Anlagen K 5, K 6 und K 7** beigelegt.

Nach alledem darf die Beklagte sich und ihre Beratung nach Auffassung des Klägers unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt als unabhängig bezeichnen.

b)

Die streitbefangenen Aussagen der Beklagten sind auch geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten, nämlich, dergestalt, dass sie in geschäftlichen Kontakt zu der Beklagten in dem Glauben treten, die Gewähr einer unabhängigen Versicherungsberatung zu erhalten, obschon diese kraft der gewerblichen Tätigkeit der Beklagten nicht gewährleistet ist.

Verbraucher, denen es gerade auf eine vollends unabhängige Beratung ankommt, würden ohne die täuschungsbedingten Angaben der Beklagten ihre Entscheidung anders treffen.

c)

Soweit die Beklagte wie in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, Änderungen auf ihrer Website vorgenommen hat, schließt dies die Wiederholungsgefahr nicht aus.

3.

Der von dem Kläger begehrte Zahlungsanspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 260,00 EUR ist gem. § 13 Abs. 3 UWG begründet. Die Abmahnung war berechtigt.

Für einen nach § 4 UKlaG qualifizierten Verband ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale besteht (vgl. Bornkamm/Feddersen, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 42. Aufl. 2024, § 13 UWG, Rn. 132 mit zahlreichen Nachweisen).

Beim Kläger entstehen für eine Abmahnung durchschnittlich Kosten in Höhe von nicht weniger als 242,99 EUR, so dass die veranschlagte Kostenpauschale in Höhe von 242,99 EUR nebst 7 % MwSt, mithin = 260,00 EUR, angemessen ist.

Der Forderungsbetrag berechnet sich auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation, die derzeit auf dem Rundschreiben "Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Juni 2020 beruht.

Berücksichtigt werden dabei Personalkosten wie folgt:

- Referent/in nach Entgeltgruppe 13 TVöD/Bund (3 Arbeitsstunden)
- Teamleiter/in nach Entgeltgruppe 14 TVöD/Bund (0,5 Arbeitsstunden)
- Bürosachbearbeiter/in nach Entgeltgruppe 8 TVöD/Bund (2 Arbeitsstunden)

sowie anteilige Gemeinkosten.

Die Abmahnkosten hat die Beklagte bislang nicht gezahlt.

III.

Das Landgericht Köln ist gem. §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UWG i.V.m. der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in Wettbewerbsstreitsachen (Konzentrations-VO Wettbewerbsstreitsachen) vom 1.10.2021 zuständig.

Dr. [REDACTED]
Rechtsanwalt

Impressum

Seitenbetreiber i.S.d. § 5 TMG

UFKB GmbH
 Peter Schüller Weg 3
 53894 Mechernich
 Deutschland
 E-Mail: kontakt@ufkb.de
 Tel.: +49 2443 315883
 Fax: +49 2443 315884

Handelsregister
 Registergericht: Amtsgericht Bonn
 Registernummer: HRB 11943

Geschäftsführer
 Diplom Finanzwirt (C.o.B.) und Versicherungsfachmann IHK Alexander Koch

Inhaltlich Verantwortlicher
 Diplom Finanzwirt (C.o.B.) und Versicherungsfachmann IHK Alexander Koch

Inhaltlich Verantwortlicher
 Alexander Koch
 (Anschrift wie oben)

Angaben für die Tätigkeit als Versicherungsmakler/in (§ 34d Abs. 1 GewO)

Berufsbezeichnung
 Versicherungsmakler/in (§ 34d Abs. 1 GewO) (verliehen in Deutschland)

Versicherungsvermittlerregister - Registrierungsnummer(n)
 D-094P-K16P4-46
<https://www.vermittlerregister.info/>

Zuständige Aufsichtsbehörde und Kammer für die Tätigkeit als Versicherungsmakler/in (§ 34d Abs. 1 GewO)
 Industrie- und Handelskammer Aachen
 Theaterstraße 6-10
 52062 Aachen
 E-Mail: info@ihrk-aachen.de

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen

SEHR GUT

5.0

100%

Telefon

02443-315883

Zuständige Aufsichtsbehörde und Kammer für die Tätigkeit als Versicherungsmakler/in (§ 34d Abs. 1 GewO)

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen
E-Mail: info@iHK.de
Tel.: +49 241 4460 -0
Fax: +49 241 4460-259
Website: <http://www.aachen.ihk.de>

Berufsrechtliche Regelungen für die Tätigkeit als Versicherungsmakler/in (§ 34d Abs. 1 GewO)

Es gelten die nachstehend benannten berufsrechtlichen Regelungen für die Tätigkeit als Versicherungsmakler/in (§ 34d Abs. 1 GewO) in der Bundesrepublik Deutschland:

- § 34d Gewerbeordnung (GewO) (https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) (http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/)
- Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) (http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/)
- Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) (http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/)

Angaben für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler/in gemäß § 34f GewO

Berufsbezeichnung

Finanzanlagenvermittler/in gemäß § 34f GewO (verliehen in Deutschland)

Versicherungsvermittlerregister – Registrierungsnummer(n)

D-F-101-TGJU-05
<https://www.vermittlerregister.info/>

Zuständige Kammer für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler/in gemäß § 34f GewO

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen
E-Mail: info@iHK.de
Tel.: +49 241 4460 -0
Fax: +49 241 4460-259
Website: <http://www.aachen.ihk.de>

Anfrage stellen  

Wir helfen Ihnen gerne!
Jetzt kostenlos anfragen

SEHR GUT
Finanzdienstleistungen

Telefon
02443-315883

Anfrage stellen  

Wir helfen Ihnen gerne!
Jetzt kostenlos anfragen

SEHR GUT
Finanzdienstleistungen

Telefon
02443-315883

Internet: +49 241 4460 -0
Fax: +49 241 4460-259
Website: <http://www.aachen.ink.de>

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler/in gemäß § 34f GewO

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen
E-Mail: info@ihaaachen.ihk.de
Tel: +49 241 4460 -0
Fax: +49 241 4460-259
Website: <http://www.aachen.ihk.de>

Berufsrechtliche Regelungen für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler/in gemäß § 34f GewO

Es gelten die nachstehend benannten berufsrechtlichen Regelungen für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler/in gemäß § 34f GewO in der Bundesrepublik Deutschland:

- Gewerbeordnung (GewO) (https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34f.html)
- Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) (<https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/>)

Berufshaftpflichtversicherung

Allianz Deutschland AG
Königinstraße 28
80802 München
Deutschland

Räumlicher Geltungsbereich: Deutschland

Angaben für die Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler gemäß § 34i GewO

Berufsbezeichnung

Immobiliendarlehensvermittler gemäß § 34i GewO (verliehen in Deutschland)

Versicherungsvermittlerregister - Registrierungsnummer(n)

D-W-101-tX2W-67
<https://www.vermittlerregister.info/>

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen

SEHR GUT

5.0

205 Bewertungen

Telefon

02443-315883

Vericherungsvermittlerregister - Registrierungsnummer(n)
D-W-101-1X2W-67
<https://www.vermittlerregister.info/>

Zuständige Kammer für die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i GewO

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstr. 6 - 10
52062 Aachen
Deutschland
E-Mail: info@aachen.ihk.de
Tel.: +49 241 4460-0
Fax: +49 241 4460-259
Website: <http://www.aachen.ihk.de/>

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i GewO

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstr. 6 - 10
52062 Aachen
Deutschland

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i GewO

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstr. 6 - 10
52062 Aachen
Deutschland
E-Mail: info@aachen.ihk.de
Tel.: +49 241 4460-0
Website: <http://www.aachen.ihk.de/>

Berufsrechtliche Regelungen für die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i GewO

Es gelten die nachstehend benannten berufsrechtlichen Regelungen für die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i GewO in der Bundesrepublik Deutschland:

- Verordnung über Immobiliardarlehensvermittlung (ImmVermV) (<https://www.gesetze-im-internet.de/immvermv/>)
- § 34i Gewerbeordnung (GewO) (https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34i.html)

Informationen zur Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese Plattform finden Sie unter folgendem Link: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen

SEHR GUT

Telefon: 02443-315883

Informationen zur Online-Streitbeilegung (OS)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese Plattform finden Sie unter folgendem Link: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher können diese Plattform nutzen, um ihre Streitigkeiten aus Online-Verträgen beizulegen.

Hinweis gemäß § 36 VSBG

Wir sind zu einer alternativen Streitbeilegung im Sinne des § 36 VSBG bereit bzw. verpflichtet und bitten Sie zur Streitbeilegung die folgende Stelle anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Tel: +49 30 20605899
Fax: +49 30 20605898
Website: <http://www.versicherungsombudsmann.de>

Die Nutzung einer alternativen Schlichtungsstelle stellt keine zwingende Voraussetzung für das Anrufen zuständiger ordentlicher Gerichte dar.

Urheberrecht und Bildnachweise

Die Inhalte von ufkb.de sind – soweit nicht abweichend angegeben – urheberrechtlich geschützt. Verwendete Fotografien sind ggf. mit Bildnachweisen gekennzeichnet oder unten aufgeführt.

Urheberrecht und Bildnachweise

Die Inhalte von ufkb.de sind – soweit nicht abweichend angegeben – urheberrechtlich geschützt. Verwendete Fotografien sind ggf. mit Bildnachweisen gekennzeichnet oder unten aufgeführt, soweit sie nicht selbst angefertigt wurden. Die Verwendung von Fotografien auf Drittseiten ist nur im Rahmen der jeweiligen Lizenz der Urheber möglich.

Erstellt durch:
© DURY LEGAL Rechtsanwälte – www.dury.de
© Website-Check GmbH – www.website-check.de

ECMS-Konzeption, Beratung, Webdevelopment, Programmierung:

Mediata Communications GmbH
Lösungen für den Mittelstand
Internet: www.mediata.net
E-Mail: info@mediata.net

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen

SEHR GUT 4,9/5 Kundenbewertungen

Telefon: 02443-305883

Teilen

f t X in

Mediata Communications GmbH
 Lösungen für den Mittelstand
 Internet: www.mediata.net
 E-Mail: info@mediata.net

teilen

f t e x in v

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen

PROFIT 100% Kundenzufriedenheit

5 Jahre
 100% Kundenzufriedenheit
 100% Kundenzufriedenheit

Telefon
 02443-315883

Für Ihre optimale Absicherung, hier eine Auswahl an Geschäftspartnern

Allianz
 AXA
 ALLTAGS
 AV
 C
 HUK
 Kfz

EMPFOHLEN AUF
GOLD WERT
 KUNDENRATGEBER

UNSERE KUNDEN

Unfallunfallversicherung
 Berlin persönlich
 Versicherungsgesellschaft vom
 Kfz

Servicetechnik
 Berlin-Schöneberg
 Kfz

ZU UNSEREN STANDORTEN

Unfallunfallversicherung
 Berlin

Unfallunfallversicherung
 Berlin

Unfallunfallversicherung
 Berlin



Als unabhängiger Versicherungs-Makler und Baufinanzierungs-Berater seit dem Jahr 2001 legen wir Wert auf eine zeitgemäße, bedürfnis- und kundenorientierte Beratung. Neben der im Markt üblichen Vergleichssoftware bieten wir Präsenztermine vor Ort oder auch Onlineterminale mit Kamera und Telefon. Gerne können wir auch den gesamten Beratungs- und Antragsprozess online gestalten. Eine

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



Beratungsablauf - Wie geht es weiter, nachdem Sie eine Beratungsanfrage zum Thema Versicherungen oder Baufinanzierung gestellt haben?

- Sie erhalten einen Anruf von Ihrem unabhängigen Versicherungsmakler aus unserem Team.
- Sie besprechen gemeinsam in welchem Versicherungsbereich Sie beraten werden möchten und vereinbaren einen Termin, meist online.
- Im ersten (Online) Termin treffen Sie sich über Computer, Tablet oder Handy mit Kamera oder am verabredeten Ort. Es findet ein persönliches Kennenlernen und ein Beratungsgespräch zu dem von Ihnen gewünschten Thema statt. Mit Hilfe von Vergleichsprogrammen erhalten Sie zu Ihrer gewünschten Versicherungsanfrage einen Überblick.
- Eventuell werden zu diesem Zeitpunkt schon die Daten zu einer anonymen Risikovorabfrage erhoben. Diese Vorabfrage wird kostenlos an die Versicherer gestellt.
- Am Ende des Termins vereinbaren Sie einen weiteren (Online) Termin, um in diesem zu besprechen, welches Produkt in welcher Form durch Sie final zum Abschluss gewünscht wird.
- Im Anschluss an diesen Termin erhalten Sie alle Unterlagen wie Versicherungsantrag, Maklervvertrag und Beratungsdokumentation meist online zur Unterschrift.
- Gerne helfen wir Ihnen in der Folge auch bei allen weiteren privaten Versicherungen weiter.

Eine weitergehende, ausführliche Beschreibung zum Beratungsprozess finden Sie hier.

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



Telefon
02443-315863



Wie stellen wir uns die Beratung und unsere gemeinsame Beziehung vor?

Grundsätzlich würden wir gerne jedem helfen. Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohl fühlen!

Wir als unabhängiger Versicherungsmakler deutschlandweit möchten uns aber auch wohlfühlen!



Aus dem Grund legen wir Wert auf eine **ehrliche, offene Kommunikation auf Augenhöhe**. Wir gehen fair mit Ihnen um und bitten Sie auch mit uns fair umzugehen. Genauso wie Sie beim Kennenlerngespräch entscheiden, ob Sie den Weg mit uns gehen wollen, behalten wir uns dieses Recht auch vor. **Sie können sich darauf verlassen, dass wir uns an Absprachen halten.** Wir erwarten das selbe von Ihnen. Wir sehen unsere

Aufgabe in einer ordentlichen, ausgewogenen Beratung mit einem soliden Gesamtkonzept. Wir haben nicht immer die billigste Versicherungslösung. Diese ist oft auch nicht zielführend. Wenn wir das Gefühl haben, dass Sie andere Marktteilnehmer und uns gegeneinander ausspielen, ziehen wir uns aus der Beratung dauerhaft zurück.

Unsere **Kernkompetenz** liegt im Bereich Private Krankenversicherung (PKV), Beihilfeversicherung, Restkostenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung (BU/BUZ) Dienstunfähigkeitsversicherung für Beamte (DU), Altersvorsorge (Basisrente, Rüruprente, Private Rentenversicherung auf Fondsbasis) und Baufinanzierungen im Privatbereich. Unsere besondere Kompetenz besteht in der Lösung von kniffligen Fällen über anonyme Risikovorabfragen.

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



Telefon
02447-714891



Freier Versicherungsmakler

Als **unabhängiger Versicherungsmakler** und **Baufinanzierungspezialist** suchen wir für unsere Kunden im Rahmen der **Finanzberatung** nach einer ganzheitlichen und **kosteneffizienten Versicherungslösung** auf Augenhöhe. Dazu gehört eine umfassende **Analyse, Beratung** und gemeinsame **Bewertung** von wichtigen **Versicherungen**. Das **Preis-Leistungs-Verhältnis** spielt bei diesem **Versicherungsvergleich** eine wichtige Rolle, nicht nur der Preis. Gerne können wir diese **Beratungsgespräche Online** durchführen, bei Ihnen zu Hause oder in unserem **Versicherungsbüro**. Mit Hilfe von **Versicherung - Analysesoftware** schauen wir als **freier Versicherungsmakler** gemeinsam mit Ihnen nach passenden Lösungen, bewerten diese und greifen hierbei auch auf spezielle **Versicherungskonzepte** zurück. Hierzu nutzen wir in der Versicherungswirtschaft teils über 100 verschiedene Versicherungsgesellschaften oder Banken - bewerten die Angebote und finden so für unsere Kunden den passenden, leistungsstarken **Versicherungsschutz** für Ihre Sicherheit. Wenn wir für Sie die passenden **Versicherungen** gefunden haben, helfen wir Ihnen am **Ende der Beratung** auch mit der **Versicherungsvermittlung**. Im Anschluss würden wir uns sehr über eine **positive Bewertung** als **unabhängiger Versicherungsmakler** auf einem **Bewertungsportal** von Ihnen freuen.

Zusatzinformation zur Versicherungsberatung: Wir sind kein **Versicherungsberater** oder **Honorarberater**. Wir als **freier Versicherungsmakler** erhalten in den meisten Fällen eine Provision von den **Versicherungsgesellschaften**. Dies erscheint uns der deutlich sinnvollere und fairere Weg zu sein, da bestimmte **Versicherungsbereiche** (fast) immer mit Provision kalkuliert sind. So würden Sie z.B. bei einer Privaten Krankenversicherung (PKV) durch Ihren Beitrag (fast) immer eine Provision auslösen. Halten Sie sich aber vor dem Abschluss und der

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



Telefon
02443-314587

Verbraucherzentrale Bundesverband · Rudi-Dutschke-Str. 17 · 10969 Berlin

UFKB GmbH
Peter-Schüller-Weg 3
53894 MechernichRudi-Dutschke-Str. 17
10969 BerlinTel. (030) 258 00-0
Fax (030) 258 00-318
Rechtsdurchsetzung@vzbv.de
www.vzbv.de

Vorab per Mail: kontakt@ufkb.de

10. April 2024

Unterlassungsanspruch
Unser Zeichen: 81-24 (100) [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Mehr als 30 verbraucherpolitische Verbände sind Mitglied im vzbv. Darüber hinaus gibt es neun Fördermitglieder. Sie tragen entscheidend zur Schlagkraft des Verbandes bei. Nähere Informationen können Sie unserer Website unter www.vzbv.de entnehmen.

Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der vzbv, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem er u.a. Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften, insbesondere das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie verbraucherrelevante Datenschutzvorschriften durch geeignete Maßnahmen kollektiven Rechtsschutzes unterbindet, erforderlichenfalls auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen, sowohl national als auch international.

Die Klagebefugnis des vzbv ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG sowie aus §§ 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4d Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die aktuelle Liste der qualifizierten Einrichtungen finden Sie unter www.bundesjustizamt.de.

Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Vorständin

SozialBank
BIC: [REDACTED]
IBAN: [REDACTED]Ust-IdNr.: DE 224135391
Steuer-Nr.: 27/029/33162
Amtsgericht Charlottenburg
VR 20423 B

Seite 2 von 12 des Schreibens vom 10.04.2024

Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:

Sie betreiben die Website <https://www.ufkb.de/>. Ausweislich Ihres dort abrufbaren Impressums verfügen Sie unter anderem über eine Zulassung als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO). In diesem Rahmen bieten Sie an diversen Standorten in Deutschland Verbrauchern eine Beratung zu Versicherungen an. In diesem Zusammenhang bezeichnen Sie sich auf Ihrer Website an etlichen Stellen als unabhängiger Versicherungsmakler.

So werben Sie bei Besuch der Seite bereits zu Beginn mit den Bezeichnungen „Unabhängiger Versicherungsmakler deutschlandweit“ und „unabhängiger Versicherungs-Makler und Baufinanzierungs-Berater“:



Scrollt man herunter, erscheint immer wiederholt die Eigenbezeichnung „unabhängiger Versicherungsmakler“:

Seite 3 von 12 des Schreibens vom 10.04.2024



Beratungsablauf - Wie geht es weiter, nachdem Sie eine Beratungsanfrage zum Thema Versicherungen oder Baufinanzierung gestellt haben?

- Sie erhalten einen Anruf von Ihrem unabhängigen Versicherungsmakler aus unserem Team.
- Sie besprechen gemeinsam in welchem Versicherungsbereich Sie beraten werden möchten und vereinbaren einen Termin, meist online.
- Im ersten (Online) Termin treffen Sie sich über Computer, Tablet oder Handy mit Kamera oder am verabredeten Ort. Es findet ein persönliches Kennenlernen und ein Beratungsgespräch zu dem von Ihnen gewünschten Thema statt. Mit Hilfe von Vergleichsprogrammen erhalten Sie zu Ihrer gewünschten Versicherungsanfrage einen Überblick.
- Eventuell werden zu diesem Zeitpunkt schon die Daten zu einer anonymen Risikovorabfrage erhoben. Diese Vorabfrage wird kostenlos an die Versicherer gestellt.
- Am Ende des Termins vereinbaren Sie einen weiteren (Online) Termin, um in diesem zu besprechen, welches Produkt in welcher Form durch Sie final zum Abschluss gewünscht wird.
- Im Anschluss an diesen Termin erhalten Sie alle Unterlagen wie Versicherungsantrag, Maklervertrag und Beratungsdokumentation meist online zur Unterschrift.
- Gerne helfen wir Ihnen in der Folge auch bei allen weiteren privaten Versicherungen weiter.

Eine weitestgehende, ausführliche Beschreibung zum Beratungsprozess finden Sie hier.

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen




Telefon
02443-315883



Wie stellen wir uns die Beratung und unsere gemeinsame Beziehung vor?

Grundsätzlich würden wir gerne jedem helfen. Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohlfühlen!

Wir als unabhängiger Versicherungsmakler deutschlandweit möchten uns aber auch wohlfühlen!



Aus dem Grund legen wir Wert auf eine **ehrliche, offene Kommunikation auf Augenhöhe**. Wir gehen fair mit Ihnen um und bitten Sie auch mit uns fair umzugehen. Genauso wie Sie beim Kennenlerngespräch entscheiden, ob Sie den Weg mit uns gehen wollen, behalten wir uns dieses Recht auch vor. **Sie können sich darauf verlassen, dass wir uns an Absprachen halten.** Wir erwarten das selbe von Ihnen. Wir sehen unsere Aufgabe in einer ordentlichen, ausgewogenen Beratung mit einem soliden Gesamtkonzept. Wir haben nicht immer die billigste Versicherungslösung. Diese ist oft auch nicht zielführend. Wenn wir das Gefühl haben, dass Sie andere Marktteilnehmer und uns gegeneinander ausspielen, ziehen wir uns aus der Beratung dauerhaft zurück.

Unsere **Kernkompetenz** liegt im Bereich Private Krankenversicherung (PKV), Beihilfeversicherung, Restkostenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung (BU/BUZ), Dienstunfähigkeitsversicherung für Beamte (DU), Altersvorsorge (Basisrente, Rüruprente, Private Rentenversicherung auf Fondsbasis) und Baufinanzierungen im Privatbereich. Unsere besondere Kompetenz besteht in der Lösung von kniffligen Fällen über anonyme Risikovorabfragen.

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen




Telefon
02443-315883

Seite 5 von 12 des Schreibens vom 10.04.2024

Verstoß gegen § 5 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 UWG

Ihr Verhalten verstößt gegen § 5 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 UWG.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG u. a. dann irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die Vorteile der Dienstleistung enthält.

Indem Sie behaupten, Sie seien unabhängig, würden unabhängig beraten, arbeiten und agieren, täuschen Sie interessierte Verbraucher bei Besuch Ihrer Seite darüber, dass Sie keineswegs eine unabhängige, sondern eine interessengebundene Vermittlung/-beratung betreiben.

Sie verfügen über eine Zulassung nach § 34d Abs. 1 GewO und gerade nicht nach § 34d Abs. 2 GewO. § 34d Abs. 1 GewO regelt den Versicherungsvermittler und § 34d Abs. 2 GewO den Versicherungsberater.

Sie als Versicherungsmakler sind Versicherungsvermittler i. S. v. § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewO, da Sie kraft Ihrer Zulassung für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernehmen, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Nicht von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter betraut zu sein, bedeutet jedoch noch lange nicht, dass man den Auftraggeber unabhängig berät. Ganz im Gegenteil kann diese Beratung nie ganz unabhängig sein, da die Versicherungsvermittlung in der Regel provisionsbasiert erfolgt. Und da die Gesellschaften unterschiedlich hohe Courtagen in Auszahlung bringen, sind Interessenkonflikte beim Makler vorprogrammiert.

In Abgrenzung zum Versicherungsvermittler existiert der Versicherungsberater gemäß § 34d Abs. 2 GewO, wobei sich das Betreiben beider Gewerbe gegenseitig ausschließt (§ 34d Abs. 3 GewO).

Gemäß § 34d Abs. 2 S. 2 GewO ist Versicherungsberater, wer ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein

1. den Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät,

Seite 6 von 12 des Schreibens vom 10.04.2024

2. den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder
3. für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt.

Die Legaldefinition des Versicherungsberaters bestimmt es also als Wesen der Versicherungsberatung, von keinem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein. Die Gewähr hierfür bietet auch das im Vergleich zur Versicherungsvermittlung vollkommen andere Vergütungsmodell. Gemäß § 34d Abs. 2 S. 3 GewO darf der Versicherungsberater seine Tätigkeit nämlich nur durch den Auftraggeber vergüten lassen. Um die Versicherungsunabhängigkeit doppelt abzusichern, stellte der Gesetzgeber mit § 34d Abs. 2 S. 4 GewO noch klar, dass der Versicherungsberater Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen darf.

Nach unserer Auffassung darf demnach allenfalls der zugelassene Versicherungsberater sich und seine Beratung als unabhängig bezeichnen und bewerben. Das Gewerbe nach § 34d Abs. 2 GewO wurde gerade geschaffen, um Versicherungsnehmern auch eine unabhängige Beratung zu ermöglichen, die also frei von wirtschaftlichen Interessen des Beraters und frei von der Gefahr ist, vorrangig die Verträge angeboten zu bekommen, von denen sich der Berater die höchste Provision verspricht.

Wenn also ein Versicherungsmakler sich und seine Beratung, wie in hiesigem Fall, als unabhängig bewirbt, obschon er unterschiedlich hohe Provisionen für die Vermittlung von Verträgen erzielt und daher aufgrund eigener wirtschaftlicher Interessen nie gänzlich unabhängig agieren kann, stellt dies eine lauterkeitsrechtlich relevante Irreführung von Verbrauchern dar.

Unsere Rechtsauffassung wird zudem gestützt von BeckOK GewO/Will, 58. Ed. 01.06.2022, GewO § 34d Rn. 62 ff.):

„Das für den Versicherungsberater konstitutive Merkmal der Versicherungsunabhängigkeit wird durch eine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausgeschlossen.“

...

„Die im Vergleich zur beschreibenden Formulierung im früheren Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 RBERG erstmals in § 34e aF hinzugetretene Voraussetzung, dass Versicherungsberater gem. § 34d Abs. 2 S. 2 Hs. 1 nur ist, wer nicht von einem Versicherungsunternehmen

für seine Beratungstätigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil erhält oder von ihm in anderer Weise abhängig ist, konstituiert die auch schon von BVerfGE 75, 284 (294 f.) benannte **Versicherungsunabhängigkeit des Versicherungsberaters** (zu dieser Entscheidung des BVerfG etwa Ring WM 2007, 281 (283); Landmann/Rohmer GewO/Schönleiter § 34e Rn 10 f.). Dieses schlechthin konstitutive Merkmal dient dazu, die für das Berufsbild des Versicherungsberaters vorausgesetzte Objektivität und Neutralität der Beratungstätigkeit zu gewährleisten und grenzt den Versicherungsberater iSd § 34d Abs. 2 daher entscheidend von dem in § 34d Abs. 1 geregelten Gewerbe des Versicherungsvermittlers, namentlich dem – auf den ersten Blick dem Versicherungsberater ähnlichen – Versicherungsmakler ab, der für seine Tätigkeit Provision von Versicherungsunternehmen erhält (TWE/Ennuschat, 8. Aufl. 2011, § 34e Rn 15). Die Versicherungsunabhängigkeit des Versicherungsberaters wird vom Gesetz grundsätzlich vorausgesetzt. Sie muss daher bspw. auch dann bestehen, wenn der Versicherungsberater in der Praxis keine oder fast keine Verbraucher berät (vgl. OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2017, 106878 Rn. 13).“

...

„Die Legaldefinition des Versicherungsberaters in § 34d Abs. 2 dient nicht nur systematisch als zentrale Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendbarkeit des § 34d, sondern bestätigt und konturiert zugleich das **spezifisch deutsche Gewerbe des Versicherungsberaters**, das – wie erwähnt – bereits von BVerfGE 75, 284 (291 ff.) anerkannt worden ist. Im Gesamtzusammenhang des Versicherungswesens und dessen differenzierter Vertriebskanäle ist der Versicherungsberater durch seine Versicherungsunabhängigkeit bei der Beratung von Mandanten in beliebigen versicherungsbezogenen Fragestellungen gekennzeichnet. Die Gewährleistung der Versicherungsunabhängigkeit soll sicherstellen, dass der Versicherungsberater ausschließlich im Interesse des von ihm beratenden Kunden tätig wird. Insofern verfolgt der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Regelung und damit Bestätigung des Gewerbes des Versicherungsberaters eine **verbraucherschützende Zielsetzung**. Ein Mandant, der sich von einem Versicherungsberater in versicherungsbezogenen Fragestellungen beraten lässt, kann ohne Überprüfung der konkreten Verhältnisse seines Beraters typisiert davon ausgehen, dass der Berater nicht zugleich mit dem Interesse des Verbrauchers aktuell oder zumindest potentiell inkongruente Interessen einer Versicherung verfolgt (so auch VG Potsdam GewArch 2015, 318 Rn. 55).

Die vom Gesetzgeber intendierte Mandantenzentriertheit des Versicherungsberaters manifestiert sich – ähnlich wie bei Rechtsanwälten und Steuerberatern – auf der Vergütungsseite darin, dass die Tätigkeit des Versicherungsberaters durch das Honorar des Mandanten abgegolten wird.“

Seite 8 von 12 des Schreibens vom 10.04.2024

Gestützt wird unsere Auffassung auch von § 94 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), wonach im Bereich der Wertpapiere die Bezeichnungen „Unabhängiger Honorar-Anlageberater“, „Unabhängige Honorar-Anlageberaterin“, „Unabhängige Honorar-Anlageberatung“ oder „Unabhängiger Honoraranlageberater“, „Unabhängige Honoraranlageberaterin“, „Unabhängige Honoraranlageberatung“ auch in abweichender Schreibweise oder eine Bezeichnung, in der diese Wörter enthalten sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur Wertpapierdienstleistungsunternehmen führen dürfen, die im Register Unabhängiger Anlageberater nach § 93 eingetragen sind.

Es ist kein Grund erkennbar, weshalb dieser Gedanke nicht auf sämtliche Bereiche übertragen werden können soll, die eine unabhängige Honorarberatung als eigenständigen Geschäftszweig vorsehen. Konsequenterweise dürfen sich auch allenfalls solche Berater als unabhängig bezeichnen, die als Honorarberater zugelassen sind. Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 1 GewO leisten die Gewähr der Unabhängigkeit nach dem Vorgesagten dagegen gerade nicht.

Diese gegenständlichen Aussagen sind auch geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten, nämlich, dass sie in geschäftlichen Kontakt zu Ihnen in dem Glauben treten, die Gewähr einer unabhängigen Versicherungsberatung zu erhalten, obschon diese kraft Ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht gewährleistet ist. Verbraucher, denen es gerade auf eine vollends unabhängige Beratung ankommt, würden ohne Ihre täuschungsbedingten Angaben ihre Entscheidung sicherlich anders treffen.

Nicht zuletzt wird unsere Auffassung durch zwei jüngst von uns erwirkte Gerichtsentscheidungen bestätigt. Das Landgericht Köln führt in seinem Urteil vom 15.06.2023 (Az.: 33 O 15/23) wie folgt aus:

„Durch das Trennungsgebot in § 34d Abs. 3 GewO wird jedoch vermieden, dass ein Versicherungsvermittler, der grundsätzlich eine Vergütung vom Versicherungsunternehmen erhalten darf (und in anderen Fällen auch erhalten wird), in Einzelfällen als beziehungsweise wie ein neutraler, unabhängiger Berater auftritt. Unabhängig davon, ob der Vermittler im konkreten Einzelfall eine Vergütung vom Versicherungsunternehmen erhält oder nicht, wird er nicht vergleichbar neutral agieren können wie ein grundsätzlich keinem Versicherungsunternehmen nahestehender unabhängiger Berater.“

...

„Der Verstoß gegen § 34d Abs. 3 GewO ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Der

Seite 9 von 12 des Schreibens vom 10.04.2024

Beklagte ist als Inhaber einer Zulassung als Versicherungsmakler nicht hinreichend neutral und unabhängig, wie es dem gesetzlichen Leitbild des Beraters nach § 34d Abs. 2 GewO entspricht."

Das Landgericht Bremen führt in seinem Urteil vom 11.07.2023 (Az.: 9 O 1081/22), mit dem es einem auch als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 GewO zugelassenen Anbieter untersagt hat, mit unabhängiger Beratung zu werben, wie folgt aus:

„Vor diesem Hintergrund bedeutet „Unabhängigkeit“ aus Sicht des angesprochenen Verkehrs, nicht nur, dass die Beklagte nicht in einer vertraglichen Beziehung zu den Anbietern der Anlagen bzw. Versicherungen steht. Der Auffassung des Landgerichts Hamburg (GRUR-RS 2020, 25713 Rn. 15) ist selbstverständlich zuzustimmen, dass in diesen Fällen die Erwartung des Verbrauchers enttäuscht wird, der natürlich im Falle einer Werbung der „Unabhängigkeit“ davon ausgeht, dass die Beklagte in seinem Interesse rechtlich unabhängig tätig wird. Die Kammer ist allerdings der Auffassung, dass der angesprochene Verkehr von Anlegern darüber hinaus auch die Erwartung hat, dass die Beklagte im Falle der Werbung mit einer „produktunabhängigen Beratung“ bzw. „unabhängigen Beratung“ tatsächlich nicht in einem Provisionsinteresse tätig wird, sondern vollständig unabhängig von etwaigen Provisionen oder anderen Zuwendungen, die seitens der Anbieter von Anlagen in unterschiedlichen Höhen an die Beklagte im Erfolgsfalle geleistet werden, für den Verbraucher Anlagen vermittelt. Eine irgendwie geartete Abhängigkeit der Beklagten von einem Produktgeber, sei es auch keine vertragliche, sondern nur eine über eine Provision oder sonstige Zuwendung vermittelte, steht aus Sicht des angesprochenen Verkehrs einer „Unabhängigkeit“ entgegen.“

...

„Für die Richtigkeit des gefundenen Ergebnisses spricht nach Ansicht der Kammer der zu übertragende Gedanke aus der Regelung des § 94 Abs. 1 WpHG, der eine Verwendung der Bezeichnung „Unabhängigkeit“ nur zulässt, wenn der Werbende im Register Unabhängiger Anlageberater eingetragen ist.

Die streitgegenständlichen Aussagen sind, wie der Kläger bereits zutreffend dargelegt hat, auch geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten, nämlich, dass sie in geschäftlichen Kontakt zu der Beklagten in dem Glauben treten, die Gewähr einer unabhängigen Finanzberatung zu erhalten, obschon diese kraft der gewerblichen Tätigkeit der Beklagten nicht gewährleistet ist. Verbraucher, denen es gerade auf eine vollends unabhängige Beratung ankommt, würden ohne die täuschungsbedingten Angaben der Beklagten ihre Entscheidung sicherlich anders treffen.“

Seite 10 von 12 des Schreibens vom 10.04.2024

Dieses Urteil wurde auch bereits durch das Urteil des OLG Köln vom 07.02.2024 (Az.: 6 U 103/23) bestätigt. Auszugsweise führt das OLG hierzu aus:

„Dies macht insoweit Sinn, als sowohl Versicherungsberater als auch Sachverständige für sich in Anspruch nehmen, ihre Arbeit unabhängig, objektiv und neutral zu erledigen.“

...

„Angesichts der hohen Wertigkeit, die in der Versicherungsbranche dem „unabhängigen Berater“ im Marketing zugemessen wird, ist ein Verstoß gegen § 34d Abs. 3 GewO grundsätzlich geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern und Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen (s. Schönleiter in Landmann/Rohmer, GewO, 91. Ergl., März 2023, § 34d Rn. 110). Der Beklagte geriert sich als Versicherungsberater und nimmt insoweit zu Unrecht ein auf der absoluten Unabhängigkeit, Neutralität und Objektivität gründendes besonderes Vertrauen in Anspruch.“

...

„Soweit der Beklagte meint, der Wettbewerbssenat des Bundesgerichtshofs habe dem Versicherungsmakler dessen Unabhängigkeitsstatus bescheinigt und insoweit mit einem Versicherungsberater gleichgestellt, ist ihm entgegenzuhalten, dass die in Bezug genommene Entscheidung (Urteil vom 05.11.2020, I ZR 234/19 – Zweitmarkt für Lebensversicherungen I) nicht das Trennungsgebot des § 34d GewO betrifft, sondern die Frage des Bestehens eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses zwischen Versicherungsberater oder Versicherungsmakler einerseits und dem Versicherer andererseits. Der Bundesgerichtshof hat bezogen auf einen konkreten, bereits bestehenden Versicherungsvertrag Versicherungsmakler und Versicherungsberater als Wettbewerber des Versicherers um die Erbringung von Beratungsleistungen angesehen und nur in diesem Zusammenhang ausgeführt, es komme dabei nicht darauf an, dass Versicherungsmakler oder –berater unabhängige Beratungsleistungen anbieten (a.a.O., juris, Tz. 21).“

Nach alledem dürfen Sie sich nach unserer Auffassung unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt als „unabhängig“ bezeichnen.

Seite 11 von 12 des Schreibens vom 10.04.2024

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens bitten wir Sie, die in der Anlage beigelegte, durch ein Vertragsstrafeversprechen gesicherte, Unterlassungserklärung bis zum

24. April 2024

abzugeben, die auch im Kern gleichartige Verstöße umfasst; u.a. wird auf die Entscheidung des BGH in WRP 1996, 199 ff. – Wegfall der Wiederholungsgefahr – verwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass nur die Abgabe einer solchen strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausräumt und unseren Unterlassungsanspruch erledigt. Es genügt daher nicht die Mitteilung, dass die beanstandete Werbung bzw. Handlung eingestellt worden und/oder durch eine andere ersetzt worden sei. Ebenso wenig reicht die Übernahme einer Verpflichtung ohne Vertragsstrafe aus. Erforderlich ist die Übermittlung der Unterwerfungserklärung versehen mit der(n) rechtverbindlichen Unterschrift(en) des(r) Vertretungsberechtigten in Übereinstimmung mit dem Handelsregistereintrag bzw. mit den Angaben im örtlichen Gewerbeverzeichnis nebst Firmenstempel.

Nach der Rechtsprechung begründet bereits ein einmaliger Verstoß unseren Unterlassungsanspruch, ohne dass es auf das spätere Verhalten noch ankommt. Sollten Sie sich zur Abgabe dieser Erklärung innerhalb o.a. Frist nicht bereitfinden, sehen wir uns gezwungen, ohne jede weitere Aufforderung gerichtlich vorzugehen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass aus der Tatsache, dass in dieser Sache andere Wettbewerbsverstöße nicht ausdrücklich von uns beanstandet worden sind, nicht auf die Zulässigkeit der Werbung bzw. Handlung im Übrigen geschlossen werden kann.

Wir fordern Sie nunmehr auf, die beanstandete Werbung bzw. Handlung einzustellen und eine der in 2facher Ausfertigung beigelegten vorbereiteten Unterlassungserklärungen mit Vertragsstrafeversprechen innerhalb der gesetzten Frist unterschrieben an uns zu senden.

Anspruch auf Auslagenerstattung

Gemäß § 13 Abs. 3 UWG sowie § 5 UKlaG i. V. m. § 13 Abs. 3 UWG steht dem vzbv ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen zu.

Der unter II. der beigelegten Unterlassungserklärung geltend gemachte Forderungsbetrag berechnet sich auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation, die derzeit auf dem

Seite 12 von 12 des Schreibens vom 10.04.2024

Rundschreiben „Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Juni 2020 beruht.

Berücksichtigt wurden dabei Personalkosten:

- Referent/in nach Entgeltgruppe 13 TVöD/Bund (3 Arbeitsstunden)
- Teamleiter/in nach Entgeltgruppe 14 TVöD/Bund (0,5 Arbeitsstunden)
- Bürosachbearbeiter/in nach Entgeltgruppe 8 TVöD/Bund (2 Arbeitsstunden)

sowie anteilige Gemeinkosten. Die Höhe dieses Aufwendungsersatzes wurde in den Verfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbands vielfach gerichtlich bestätigt.

Wir fordern Sie daher ferner auf, den sich aus der anliegenden Rechnung ergebenden Betrag in Höhe von netto 242,99 € zuzüglich 7 % MwSt. 17,01 € = **260,00 €** innerhalb einer Frist von

2 Wochen ab Unterzeichnung der Unterlassungserklärung

auf das angegebene Konto unter Angabe unseres Aktenzeichens zu überweisen.

Eine gesonderte Zahlungsaufforderung erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Referent Team Rechtsdurchsetzung
rechtsdurchsetzung@vzbv.de

verbraucherzentrale
Bundesverband

Verbraucherzentrale Bundesverband - Rudi-Dutschke-Str. 17 - 10969 Berlin

 UFKB GmbH
 Peter-Schüller-Weg 3
 53894 Mechernich

 Rudi-Dutschke-Str. 17
 10969 Berlin

 Tel. (030) 258 00-0
 Fax (030) 258 00-218
 Info@vzbv.de
 www.vzbv.de

 Berlin, den 10.04.2024
 Ihre Kundennummer bei uns: [REDACTED]

 Rechnungserstellung durch [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]
 Inhaltliche/r Ansprechpartner:in [REDACTED]
 E-Mail: rechtsdurchsetzung@vzbv.de

Rechnung - [REDACTED]

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Nettobetrag
1	Abmahnpauschale Deutschland	1,00	242,99 €	242,99 €

 Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafeversprechen
 gemäß dem Schreiben vom 10.04.2024

Unser Zeichen: 81-24 (100)

Netto 7% USt	Netto 19% USt	Netto steuerfrei
242,99 €	0,00 €	0,00 €
USt 7%	USt 19%	
17,01 €	0,00 €	0,00 €
260,00 €	0,00 €	0,00 €

Rechnungsbetrag 260,00 €

Bitte beachten sie die angegebene Kontoverbindung bei der Sozialbank seit dem 24.04.2023.

 Vorsitzender des
 Verwaltungsrates

Vorständin

SozialBank

BIC: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

 Bundesverband der Verbraucherzentralen
 und Verbraucherverbände
 Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

 Ust-IdNr.: DE 224135391
 Steuer-Nr.: 27/029/33162
 Amtsgericht Charlottenburg
 VR 20423 B

UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG MIT VERTRAGSSTRAFEVERSPRECHEN

UFKB GmbH
Peter-Schüller-Weg 3, 53894 Mechernich

gegenüber dem

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

gemäß Schreiben vom 10.04.2024

AZ.: 81-24 (100) [REDACTED]

I.

Hiermit verpflichten/verpflichtet sich der/die Unterzeichnende(n) unter Übernahme einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND e.V. (vzbv) zu zahlenden Konventionalstrafe

in Höhe von **€ 5.100,00** (i. W. fünftausendeinhundert Euro)

künftig zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite <https://www.ufkb.de/> oder Unterseiten dieser Seite als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO sich als „unabhängiger Versicherungsmakler“ zu bezeichnen, wie in der Anlage dargestellt.

II.

Der/Die Unterzeichnende verpflichtet sich, an den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. die Erstattung der Aufwendungen (§ 13 Abs. 3 UWG) in Höhe von netto 242,99 € zuzüglich 7% MwSt. 17,01 € = **260,00 €** brutto innerhalb von 2 Wochen ab Unterzeichnung der unter I. abgegebenen Unterlassungserklärung unter Angabe des oben angegebenen Aktenzeichens auf unser Konto bei der SozialBank IBAN: [REDACTED] zu zahlen.

Ort/Datum

Firmenstempel
Vertretungsberechtigte(r)

rechtsverbindliche Unterschrift(-en)
- gem. Handelsregistereintrag bzw. Gewerbeverzeichnis -



Als unabhängiger Versicherungs-Makler und Baufinanzierungs-Berater seit dem Jahr 2001 legen wir Wert auf eine zeitgemäße, bedürfnis- und kundenorientierte Beratung. Neben der im Markt üblichen Vergleichssoftware bieten wir Präsenztermine vor Ort oder auch Onlinetermine mit Kamera und Telefon. Gerne können wir auch den gesamten Beratungs- und Antragsprozess online gestalten. Eine

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



Stark Gut

Prüfung: Prüfung zum unabhängigen Versicherungsberater (VVB) und zum unabhängigen Baufinanzierungsberater (VBB) nach § 19a VAG

Anfrage stellen

Q

Menu

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



Stark Gut

Prüfung: Prüfung zum unabhängigen Versicherungsberater (VVB) und zum unabhängigen Baufinanzierungsberater (VBB) nach § 19a VAG

Telefon
08443-315883

Beratungsablauf - Wie geht es weiter, nachdem Sie eine Beratungsanfrage zum Thema Versicherungen oder Baufinanzierung gestellt haben?

- Sie erhalten einen Anruf von Ihrem unabhängigen Versicherungsmakler aus unserem Team.
- Sie besprechen gemeinsam in welchem Versicherungsbereich Sie beraten werden möchten und vereinbaren einen Termin, meist online.
- Im ersten (Online) Termin treffen Sie sich über Computer, Tablet oder Handy mit Kamera oder am verabredeten Ort. Es findet ein persönliches Kennenlernen und ein Beratungsgespräch zu dem von Ihnen gewünschten Thema statt. Mit Hilfe von Vergleichsprogrammen erhalten Sie zu Ihrer gewünschten Versicherungsanfrage einen Überblick.
- Eventuell werden zu diesem Zeitpunkt schon die Daten zu einer anonymen Risikovorabfrage erhoben. Diese Vorabfrage wird kostenlos an die Versicherer gestellt.
- Am Ende des Termins vereinbaren Sie einen weiteren (Online) Termin, um in diesem zu besprechen, welches Produkt in welcher Form durch Sie final zum Abschluss gewünscht wird.
- Im Anschluss an diesen Termin erhalten Sie alle Unterlagen wie Versicherungsantrag, Maklervertrag und Beratungsdokumentation meist online zur Unterschrift.
- Gerne helfen wir Ihnen in der Folge auch bei allen weiteren privaten Versicherungen weiter.

Eine weitergehende, ausführliche Beschreibung zum Beratungsprozess finden Sie hier.



Wie stellen wir uns die Beratung und unsere gemeinsame Beziehung vor?

Grundsätzlich würden wir gerne jedem helfen. Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohlfühlen!

Wir als unabhängiger Versicherungsmakler deutschlandweit möchten uns aber auch wohlfühlen!



Aus dem Grund legen wir Wert auf eine **ehrliche, offene Kommunikation auf Augenhöhe**. Wir gehen fair mit Ihnen um und bitten Sie auch mit uns fair umzugehen. Genauso wie Sie beim Kennenlerngespräch entscheiden, ob Sie den Weg mit uns gehen wollen, behalten wir uns dieses Recht auch vor. **Sie können sich darauf verlassen, dass wir uns an Absprachen halten.** Wir erwarten das selbe von Ihnen. Wir sehen unsere

Aufgabe in einer ordentlichen, ausgewogenen Beratung mit einem soliden Gesamtkonzept. Wir haben nicht immer die billigste Versicherungslösung. Diese ist oft auch nicht zielführend. Wenn wir das Gefühl haben, dass Sie andere Marktteilnehmer und uns gegeneinander ausspielen, ziehen wir uns aus der Beratung dauerhaft zurück.

Unsere **Kernkompetenz** liegt im Bereich Private Krankenversicherung (PKV), Beihilfeversicherung, Restkostenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung (BU/BUZ), Dienstunfähigkeitsversicherung für Beamte (DU), Altersvorsorge (Basisrente, Rüruprente, Private Rentenversicherung auf Fondsbasis) und Baufinanzierungen im Privatbereich. Unsere besondere Kompetenz besteht in der Lösung von kniffligen Fällen über anonyme Risikovorabfragen.



VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

Freier Versicherungsmakler

Als **unabhängiger Versicherungsmakler** und Baufinanzierungsspezialist suchen wir für unsere Kunden im Rahmen der Finanzberatung nach einer ganzheitlichen und **kosteneffizienten Versicherungslösung auf Augenhöhe**. Dazu gehört eine umfassende **Analyse, Beratung** und gemeinsame **Bewertung** von wichtigen Versicherungen. Das **Preis-Leistungs-Verhältnis** spielt bei diesem Vergleich eine wichtige Rolle, nicht nur der Preis. Gerne können wir diese **Beratungsgespräche Online** durchführen, bei Ihnen zu Hause oder in unserem **Versicherungsbüro**. Mit Hilfe von **Versicherung - Analysesoftware** schauen wir als **freier Versicherungsmakler** gemeinsam mit Ihnen nach passenden Lösungen, bewerten diese und greifen hierbei auch auf spezielle **Versicherungskonzepte** zurück. Hierzu nutzen wir in der Versicherungswirtschaft teils über 100 verschiedene Versicherungsgesellschaften oder Banken - bewerten die Angebote und finden so für unsere Kunden den passenden, leistungsstarken **Versicherungsschutz** für Ihre Sicherheit. Wenn wir für Sie die passenden **Versicherungen** gefunden haben, helfen wir Ihnen am Ende der Beratung auch mit der **Versicherungsvermittlung**. Im Anschluss würden wir uns sehr über eine positive **Bewertung** als **unabhängiger Versicherungsmakler** auf einem **Bewertungsportal** von Ihnen freuen.

*Zusatzinformation zur **Versicherungsberatung**. Wir sind kein **Versicherungsberater** oder **Honorarberater**. Wir als **freier Versicherungsmakler** erhalten in den meisten Fällen eine Provision von den **Versicherungsgesellschaften**. Dies erscheint uns der deutlich sinnvollere und fairere Weg zu sein, da bestimmte **Versicherungsbereiche** (fast) immer mit Provision kalkuliert sind. So würden Sie z.B. bei einer Privaten Krankenversicherung (PKV) durch Ihren Beitrag (fast) immer eine Provision auslösen. Hätten Sie sich aber vor dem Abschluss und der

Anfrage stellen

Q. ☰

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN



VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

VERBUNDEN MIT DEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG MIT VERTRAGSSTRAFEVERSPRECHEN

UFKB GmbH
Peter-Schüller-Weg 3, 53894 Mechernich

gegenüber dem

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

gemäß Schreiben vom 10.04.2024

AZ.: 81-24 (100) [REDACTED]

I.

Hiermit verpflichten/verpflichtet sich der/die Unterzeichnende(n) unter Übernahme einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND e.V. (vzbv) zu zahlenden Konventionalstrafe

in Höhe von **€ 5.100,00** (i. W. fünftausendeinhundert Euro)

künftig zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Internetseite <https://www.ufkb.de/> oder Unterseiten dieser Seite als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO sich als „unabhängiger Versicherungsmakler“ zu bezeichnen, wie in der Anlage dargestellt.

II.

Der/Die Unterzeichnende verpflichtet sich, an den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. die Erstattung der Aufwendungen (§ 13 Abs. 3 UWG) in Höhe von netto 242,99 € zuzüglich 7% MwSt. 17,01 € = **260,00 €** brutto innerhalb von 2 Wochen ab Unterzeichnung der unter I. abgegebenen Unterlassungserklärung unter Angabe des oben angegebenen Aktenzeichens auf unser Konto bei der SozialBank
IBAN: [REDACTED] zu zahlen.

Ort/Datum

Firmenstempel
Vertretungsberechtigte(r)

rechtsverbindliche Unterschrift(-en)
- gem. Handelsregistereintrag bzw. Gewerbeverzeichnis -



Als unabhängiger Versicherungs-Makler und Baufinanzierungs-Berater seit dem Jahr 2001 legen wir Wert auf eine zeitgemäße, bedürfnis- und kundenorientierte Beratung. Neben der im Markt üblichen Vergleichssoftware bieten wir Präsenztermine vor Ort oder auch Onlinetermine mit Kamera und Telefon. Gerne können wir auch den gesamten Beratungs- und Antragsprozess online gestalten. Eine

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



Beratungsablauf - Wie geht es weiter, nachdem Sie eine Beratungsanfrage zum Thema Versicherungen oder Baufinanzierung gestellt haben?

- Sie erhalten einen Anruf von Ihrem unabhängigen Versicherungsmakler aus unserem Team.
- Sie besprechen gemeinsam in welchem Versicherungsbereich Sie beraten werden möchten und vereinbaren einen Termin, meist online.
- Im ersten (Online) Termin treffen Sie sich über Computer, Tablet oder Handy mit Kamera oder am verabredeten Ort. Es findet ein persönliches Kennenlernen und ein Beratungsgespräch zu dem von Ihnen gewünschten Thema statt. Mit Hilfe von Vergleichsprogrammen erhalten Sie zu Ihrer gewünschten Versicherungsanfrage einen Überblick.
- Eventuell werden zu diesem Zeitpunkt schon die Daten zu einer anonymen Risikovorabfrage erhoben. Diese Vorabfrage wird kostenlos an die Versicherer gestellt.
- Am Ende des Termins vereinbaren Sie einen weiteren (Online) Termin, um in diesem zu besprechen, welches Produkt in welcher Form durch Sie final zum Abschluss gewünscht wird.
- Im Anschluss an diesen Termin erhalten Sie alle Unterlagen wie Versicherungsantrag, Maklervertrag und Beratungsdokumentation meist online zur Unterschrift.
- Gerne helfen wir Ihnen in der Folge auch bei allen weiteren privaten Versicherungen weiter.

Eine weitergehende, ausführliche Beschreibung zum Beratungsprozess finden Sie hier.

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



Telefon
02443 315883



Wie stellen wir uns die Beratung und unsere gemeinsame Beziehung vor?

Grundsätzlich würden wir gerne jedem helfen. Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohl fühlen!

Wir als unabhängiger Versicherungsmakler deutschlandweit möchten uns aber auch wohlfühlen!



Aus dem Grund legen wir Wert auf eine **ehrliche, offene Kommunikation auf Augenhöhe**. Wir gehen fair mit Ihnen um und bitten Sie auch mit uns fair umzugehen. Genauso wie Sie beim Kennenlerngespräch entscheiden, ob Sie den Weg mit uns gehen wollen, behalten wir uns dieses Recht auch vor. Sie können sich darauf verlassen, dass wir uns an Absprachen halten. Wir erwarten das selbe von Ihnen. Wir sehen unsere

Aufgabe in einer ordentlichen, ausgewogenen Beratung mit einem soliden Gesamtkonzept. Wir haben nicht immer die billigste Versicherungslösung. Diese ist oft auch nicht zielführend. Wenn wir das Gefühl haben, dass Sie andere Marktteilnehmer und uns gegeneinander ausspielen, ziehen wir uns aus der Beratung dauerhaft zurück.

Unsere Kernkompetenz liegt im Bereich Private Krankenversicherung (PKV), Beihilfeversicherung, Restkostenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung (BU/BUZ), Dienstunfähigkeitsversicherung für Beamte (DU), Altersvorsorge (Basisrente, Rüruprente, Private Rentenversicherung auf Fondsbasis) und Baufinanzierungen im Privatbereich. Unsere besondere Kompetenz besteht in der Lösung von kniffligen Fällen über anonyme Risikovorabfragen.



Freier Versicherungsmakler

Als unabhängiger Versicherungsmakler und Baufinanzierungsspezialist suchen wir für unsere Kunden im Rahmen der Finanzberatung nach einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Versicherungslösung auf Augenhöhe. Dazu gehört eine umfassende Analyse, Beratung und gemeinsame Bewertung von wichtigen Versicherungen. Das Preis-Leistungs-Verhältnis spielt bei diesem Versicherungsvergleich eine wichtige Rolle, nicht nur der Preis. Gerne können wir diese Beratungsgespräche Online durchführen, bei Ihnen zu Hause oder in unserem Versicherungsbüro. Mit Hilfe von Versicherung - Analysesoftware schauen wir als freier Versicherungsmakler gemeinsam mit Ihnen nach passenden Lösungen, bewerten diese und greifen hierbei auch auf spezielle Versicherungskonzepte zurück. Hierzu nutzen wir in der Versicherungswirtschaft teils über 100 verschiedene Versicherungsgesellschaften oder Banken - bewerten die Angebote und finden so für unsere Kunden den passenden, leistungsstarken Versicherungsschutz für Ihre Sicherheit. Wenn wir für Sie die passenden Versicherungen gefunden haben, helfen wir Ihnen am Ende der Beratung auch mit der Versicherungsvermittlung. Im Anschluss würden wir uns sehr über eine positive Bewertung als unabhängiger Versicherungsmakler auf einem Bewertungsportal von Ihnen freuen.

*Zusatzinformation zur Versicherungsberatung: Wir sind kein Versicherungsberater oder Honorarberater. Wir als freier Versicherungsmakler erhalten in den meisten Fällen eine Provision von den Versicherungsgesellschaften. Dies erscheint uns der deutlich sinnvollere und fairere Weg zu sein, da bestimmte Versicherungsbereiche (fast) immer mit Provision kalkuliert sind. So würden Sie z.B. bei einer Privaten Krankenversicherung (PKV) durch Ihren Beitrag (fast) immer eine Provision auslösen. Hätten Sie sich aber vor dem Abschluss und der

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



Telefon
02443 315893

Anfrage stellen

Wir helfen Ihnen gerne!

Jetzt kostenlos anfragen



Telefon
02443 315893

Von: Alexander Koch alexander.koch@ufkb.net
 Betreff: UFKB GmbH - Unabhängiger Versicherungsmakler - 81-24 (100), vzbv ./. UFKB GmbH - Abmahnung vom 10.04.2024
 Datum: 20. April 2024 um 08:09
 An: [REDACTED]

AK

Guten Tag Herr [REDACTED] guten Tag Herr [REDACTED]

wir haben Ihr Anschreiben mit Überraschung zur Kenntnis genommen.

Wir verstehen dies jedoch leider nicht wirklich. Aus dem Grund wären wir Ihnen dankbar, wenn wir in den Dialog kommen könnten. Wir beabsichtigen nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. Wir können aber auch nach Ihren Ausführungen nicht erkennen, wo wir dies machen. Aus unserer Sicht werden Themen miteinander verbunden, die nicht in Verbindung stehen.

Wie Sie richtig darstellen, sind wir kein unabhängiger Versicherungsberater oder kein unabhängiger Honorarberater. Diese Bezeichnung ist auch gemäß Ihrer Ausführung geschützt. In unserem gesamten Internetauftritt können wir nicht an einer Stelle feststellen, dass wir behaupten, einer dieser beiden Berater zu sein. Im Gegenteil, wir haben eine eindeutige Klarstellung auf allen unseren Standortseiten und auf der Hauptseite formuliert, aus der hervorgeht, dass wir Versicherungsmakler auf Provisionsbasis sind. Diese Klarstellung haben Sie in Ihren Screenshots selbst angehängt.

Eine häufig gestellte Ausgangsfrage am Anfang unserer Kundengespräche lautet: „Zu welcher Versicherung gehört ihr als Versicherungsmakler“ oder „Für welche Versicherung seid ihr tätig?“. Eine Differenzierung in der Wahrnehmung zwischen den Begriffen Ausschließlichkeitsvertreter, Versicherungsvertreter, Mehrfachagent, Versicherungsmakler und Versicherungsberater findet häufig in der Wahrnehmung des Kunden nicht statt.

Aus dem Grund haben wir uns zu dieser eindeutigen Klarstellung und Abgrenzung auf unserer Internetseite entschieden. Wir sind ein unabhängiger Versicherungsmakler. Es gibt keinen Versicherer, der an uns in irgendeiner Form beteiligt ist. Wir treffen unsere eigenen Entscheidungen ohne Fremdeinmischung. Im Gegensatz dazu gibt es auch Versicherungsmakler, bei denen ein Versicherer die Mehrheit der Anteile hält. Diese gelten nicht als unabhängig und dürfen damit auch nicht werben (OLG München Urteil vom 16.01.2020 29 U 1834/18). Wir sehen es als erheblich an, unseren Kunden genau dies zu verdeutlichen und damit schon im Vorfeld ein grundsätzliches Missverständnis auszuräumen. Hierbei wollen wir nicht denunzierend auf andere zeigen. Wir stellen durch diese Aussage klar, dass wir in der Besitzstruktur unabhängig von Versicherern sind. Diese, unsere Unabhängigkeit, wird auf der gesamten Internetseite nicht im Zusammenhang mit Versicherungsberatung, beraten, arbeiten und agieren genannt. Sie bezieht sich ausschließlich auf uns als Versicherungsmakler.

Um auch den letzten Zweifel an der Definition des Bezugs „Unabhängigkeit“ auszuräumen, haben wir zusätzlich zu den schon vorhandenen Ausführungen weitere Ergänzungen auf unserer Internetseite vorgenommen:

1. Direkt auf der Startseite im oberen Bereich haben wir eine Klarstellung mit großer Überschrift und Fettdruck formuliert.



Unabhängiger
Versicherungsmakler

Als unabhängiger Versicherungs-Makler seit dem Jahr 2001 legen wir Wert auf eine zeitgemäße, bedürfnis- und kundenorientierte Beratung. Neben der im Markt üblichen Vergleichssoftware bieten wir Präsenztermine vor Ort oder auch Onlinetermine mit Kamera und Telefon. Gerne können wir auch den gesamten Beratungs- und Antragsprozess online gestalten. Eine Beratung ist somit an und von jedem Ort der Welt möglich. Alles bieten wir mit einer gewachsenen Expertise von über 20 Jahren Beratungserfahrung. Wir haben uns besonders auf die Themen Baufinanzierung.

Berufsunfähigkeitsversicherung, Private Krankenversicherung, Beihilfeversicherung, Dienstunfähigkeitsversicherung und Altersvorsorge spezialisiert. Unsere besondere Spezialität besteht in der **Lösung kniffliger Fälle**. So gehört eine **kostenlose, anonyme Risikovorabfrage** bei beruflichen oder gesundheitlichen Problemen zum Standard. Gerne machen wir unseren kompletten **Beratungsprozess transparent** und nehmen Sie mit auf die Reise. Wir als unabhängiger Versicherungsmakler vergleichen die Tarife und Angebote von teils **über 100 verschiedenen Anbietern**.

Wie begründen wir unsere Unabhängigkeit als Versicherungsmakler?

An der UFKB GmbH hält kein Versicherer Anteile. Wir sind zu 100% selbstbestimmt!

2. Auf der Startseite und auf den Standortseiten haben wir zusätzlich eine ausführliche Klarstellung formuliert. Aus unserer Sicht kann die Abgrenzung zum unabhängigen Versicherungsberater nicht klarer sein.

Unabhängiger Versicherungsmakler in Abgrenzung zu einem unabhängigen Versicherungsberater oder unabhängigem Honorarberater

*Zusatzinformation zur **Versicherungsberatung**: Wir sind kein **Versicherungsberater** oder **Honorarberater**. Wir als **unabhängiger Versicherungsmakler** erhalten in den meisten Fällen eine Provision von den **Versicherungsgesellschaften**. Dies erscheint uns der deutlich sinnvollere und fairere Weg zu sein, da bestimmte **Versicherungsbereiche** (fast) immer mit Provision kalkuliert sind. So würden Sie z. B. bei einer Privaten Krankenversicherung (PKV) durch Ihren Vertragsabschluss auf Ihren Beitrag (fast) immer eine Provision auslösen. Hätten Sie sich vor dem Abschluss und der **Versicherungsvermittlung auf Honorarbasis** eine **Versicherungsberatung** zukommen lassen, würden Sie das Honorar bezahlen und im Anschluss würde dennoch eine Provision fällig. In der Theorie würde Ihnen der Versicherungsberater oder Honorarberater diese Vergütung erstatten, wenn Sie den Vertrag auch über ihn abgeschlossen hätten. Häufig wird der Vertrag im Anschluss an eine Versicherungsberatung oder Honorarberatung jedoch nicht von der selben Honorarberatungsgesellschaft oder dem selben Honorarberater / Versicherungsberater abgeschlossen. Aus dem Grund würde Sie in diesem Fall sowohl das Honorar als auch die

Provision bezahlen. Das erscheint uns nicht fair. Als Privatkunde sind sie mit einer Beratung auf Provisionsbasis aus unserer Sicht meist besser aufgestellt.

Bei einem größeren Projekt z. B. als großer Gewerbetreibender kann eine **Honorarberatung / Versicherungsberatung** eventuell der bessere Weg zur Lösung von individuellen Versicherungskonzepten sein.

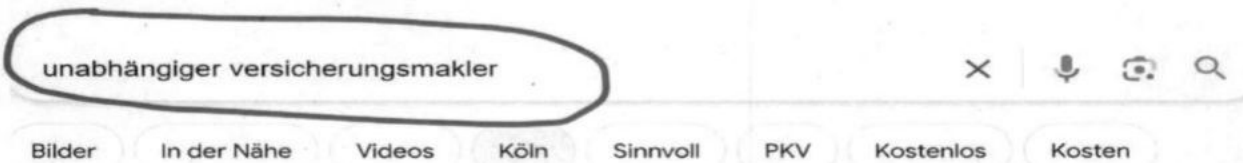
Als **unabhängiger Versicherungsberater** darf sich nur bezeichnen, wer **keine Provisionen** erhält. Nur so kann laut Gesetzgebung ein Interessenkonflikt zwischen Vergütung und Versicherungsberatung vermieden werden.

Wir sind kein unabhängiger Versicherungsberater oder unabhängiger Honorarberater!

Bezugnahme zu den von Ihnen zitierten Urteilen:

- [Scan 20230616132915.pdf - LG Köln 15.06.2023.pdf \(vzbv.de\)](#)
 - In diesem Fall hat ein Vermittler sowohl mit der Maklertätigkeit als auch mit Honorarberatung als Sachverständiger geworben:
 „Unter einer „Beratung ohne Vermittlung“ gegen „Honorar“ wird der durchschnittliche Verbraucher als angesprochener Verkehrskreis, zu dem die Mitglieder der Kammer gehören, eine objektive, neutrale Tätigkeit verstehen. Der Hinweis, dass die Beratung durch den „Sachverständigen“ erfolge, verstärkt diesen Eindruck. Die angebotene Tätigkeit unterfällt mithin der Tätigkeit eines Beraters im Sinne von § 34d Abs. 2 GewO. Es handelt sich nicht lediglich um die Beratung im Zuge bzw. im Vorfeld einer Vermittlung; denn die Werbung des Beklagten ist so zu verstehen, dass eine Vermittlung im Falle der Beratung „durch den Versicherungssachverständigen“ gegen Honorar gerade nicht stattfinden soll. Es handelt sich um eine Art der Beratung, die - so wie sie beworben wird - aufgrund ihrer Eigenheiten dem § 34d Abs. 2 GewO, nicht dem § 34d Abs. 1 GewO zuzuordnen ist.“
 Dies trifft auf uns nicht zu. Auch befasst sich das Urteil nicht mit dem Begriff „unabhängiger Versicherungsmakler“. Dieses Urteil scheint zudem nicht rechtskräftig zu sein.
[Rechtsstreit über die Unabhängigkeit der Makler geht in die nächste Runde - Praxis - Versicherungsbote.de](#)
- [Scan 20230714123148.pdf - LG Bremen 11.07.2023.pdf \(vzbv.de\)](#)
 - In diesem Fall bietet der Vermittler „verschiedene Vergütungsmodelle“ an.
 - Zusätzlich wirbt er mit der „Bewerbung des Angebots als „produktunabhängige Beratung“ bzw. „unabhängige Beratung“ “.
 Beide Punkte treffen auf uns nicht zu. Auch befasst sich das Urteil nicht mit dem Begriff „unabhängiger Versicherungsmakler“. Dieses Urteil scheint zudem nicht rechtskräftig zu sein.
[Rechtsstreit über die Unabhängigkeit der Makler geht in die nächste Runde - 2. Urteil: spekulative Urteilsbegründung? - Praxis - Versicherungsbote.de kapital-markt intern Verlag - Bi, fit, k-mi, vt - Aktuelles \(kapital-markt-intern.de\)](#)

Wir haben den Begriff „unabhängiger Versicherungsmakler“ bei Google eingegeben und ca. 474.000 Ergebnisse in 0,31 Sekunden erhalten.



Ungefähr 474.000 Ergebnisse (0,31 Sekunden)

Fast alle Seiten werben mit einer unabhängigen Beratung. Hier finden meist keinerlei Abgrenzungen zum Versicherungsberater oder Honorarberater statt. Viele Seiten verbinden beide Themen miteinander. Wir grenzen uns nachweislich und mehrfach in allen Bereichen ab. Wir verstehen nicht, warum Sie uns trotz der sauberen Differenzierung angeschrieben haben.

In Gerichtsurteilen wird der Begriff „unabhängiger Versicherungsmakler“ oft auf die Definition der Besitzverhältnisse abgestimmt.

Beispiele hierzu:

- OLG München: Wettbewerbswidrige Irreführung durch Werbung eines Versicherungsmaklers mit "unabhängig und neutral" wenn Mehrheit der Unternehmensanteile von Versicherer gehalten wird (beckmannundnorda.de)
- Unabhängiger Versicherungsmakler | Lexika.de - Wissensportal rund um Urteile und Recht
- OLG Oldenburg, 13.01.1999 - 2 U 246/98 - dejure.org

Die IHK positioniert sich wie folgt:

- Abgrenzung Versicherungsmakler - Versicherungsvertreter - IHK für Ostfriesland und Papenburg

Auch in der Presse gibt es interessante Artikel:

- Makler doch nicht unabhängig? - Versicherungsmagazin.de

Selbst Bücher zum Thema Recht benutzen den Namen „Unabhängiger Versicherungsmakler“:

- „Der unabhängige Versicherungsmakler: Organisation, Vertrieb, Recht : [REDACTED] Amazon.de: Bücher“

Wir hoffen, unsere Umstellungen auf der Internetseite und die Ausführungen in diesem Text entkräften Ihre Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Alexander Koch

Geschäftsführer der UFkB GmbH

Versicherungsmakler

Finanzwirt (C.o.B.)

Versicherungsfachmann IHK

Baufinanzierungsberater IHK

Finanzanlagefachmann IHK

Experte Betriebliche Altersvorsorge (DMA)

Experte Krankenversicherung (DMA)

Zertifizierter Berater Öffentlicher Dienst (AXA)

Erlaubnis nach §34 d Abs. 1 GewO; § 34 f Abs. 1 Nr.1 GewO; § 34i GewO

Register-Nr.: D-0QDE-2IYPE-61; D-F-101-TGJU-05; D-W-101-Y7UK-40

IHK Aachen, Theaterstr. 6-10, 52062 Aachen

Mobil: [REDACTED]

Tel.: 02443- 31 588 3

Fax: 02443- 31 588 4

Email: alexander.koch@ufkb.net

UFkB GmbH

Peter Schüller Weg 3, 53894 Mechernich

AG Bonn/ HRB 11943

Steuernummer: 211/5847/0405

Geschäftsführung: Alexander Koch

Erlaubnis nach §34d Abs. 1 GewO, §34f Abs. 1 Nr. 1 GewO, § 34i Abs. 1 S. 1 GewO

Register-Nr.: D-094P-KI6P4-46, D-F-101-TGJU-05, D-W-101-1X2W-67

IHK Aachen, Theaterstr. 6-10, 52062 Aachen

www.ufkb.de

Information

Nach aktuellem Recht sind wir als Finanzdienstleistungsunternehmen gemäß § 15 VersVermV dazu verpflichtet, Ihnen als Kunden zu Beginn unserer Zusammenarbeit unseren Status mitzuteilen. Sie sollen wissen, mit wem Sie es zu tun haben und was Sie von uns erwarten können.

Auf dem Markt werden Sie als Kunde im Bereich der Finanzdienstleistungsunternehmen auf unterschiedliche Versicherungs-vermittler treffen. Hierzu zählen im Wesentlichen der Ausschließlichkeitsvertreter, der Mehrfachagent und der Versicherungsmakler.

Der Ausschließlichkeitsvertreter

Der Ausschließlichkeitsvertreter (auch als Versicherungsvertreter bekannt) ist allein für eine Versicherung tätig. Er kann und darf nur Verträge dieses Unternehmens vermitteln und handelt in dessen Interesse. Ob die vermittelten Verträge vollständig die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden erfüllen können, ist rechtlich sekundär, da er nur verpflichtet und berechtigt ist, aus dem Angebot seines vertretenen Versicherers auszuwählen.

Der Mehrfachagent

Der Mehrfachagent ist für mehr als ein Versicherungsunternehmen tätig und kann von allen Versicherern, mit denen er eine Geschäftsbeziehung unterhält, Angebote unterbreiten. Dabei ist er, wie auch der Ausschließlichkeitsvertreter, im Auftrag der Versicherungen auf dem Markt tätig.

Der Versicherungsmakler

Der Versicherungsmakler ist der einzige Vermittler, der allein im Auftrag des Kunden und nach seinen Wünschen und Bedürfnissen handelt. Er hat die Aufgabe, ein für den Kunden geeignetes Angebot auf dem Markt zu suchen. Dabei ist der Makler nicht an bestimmte Versicherungsunternehmen gebunden.

Da das Kundeninteresse für uns stets im Vordergrund steht, verfügt die UFKB GmbH über den gewerberechtslichen Status als Versicherungsmakler nach § 34d GewO. Um unsere Unabhängigkeit noch zu verstärken, bestehen keinerlei Beteiligungen an Versicherungsunternehmen. Auch ist kein Versicherer an der UFKB GmbH beteiligt.

Unsere Dienstleistungen beinhalten auch Beratung und erbringen wir durch unsere selbständigen Vertriebspartner. Da diese Vertriebspartner für die UFKB GmbH tätig sind, verfügen auch sie über den Status eines Versicherungsmaklers. Als Selbständige verfügen unsere Vertriebspartner daher über eine eigenständige Gewerbebescheinigung nach § 34d GewO.

Die Vergütung der Tätigkeit erfolgt als:

- konkret vereinbarte Zahlung durch den Kunden oder als
- in der Versicherungsprämie enthaltene Provision, die vom jeweiligen Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird oder als
- Kombination aus beidem.

Dies ist letztlich abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden und den Versicherungsprodukten, welche eventuell vermittelt werden.

Wir freuen uns, dass der folgende Vertriebspartner Ihnen zukünftig in sämtlichen Finanz- und Versicherungsangelegenheiten zur Seite steht:

Beratername: Alexander Koch

Betriebliche Anschrift: Peter Schüller Weg 3; 53894 Mechernich

Telefonische Erreichbarkeit: [REDACTED]

Vermittlerregisternummer: IHK Aachen, Register-Nr.: D-0QDE-2IYPE-61; D-F-101-TGJU-05; D-W-101-Y7UK-40

Neben dem Vertriebspartner, welcher unmittelbar als Vermittler mit Ihnen zusammenarbeitet und Sie betreut, haben Sie natürlich auch jederzeit die Möglichkeit die UFKB GmbH als Vertragspartner Ihres Maklervertrages unter unserer Hauptgeschäftsstelle zu kontaktieren.

UFKB GmbH, Peter Schüller Weg 3, 53894 Mechernich

Fon 02443-315883, Fax 02443-315884, Email kontakt@ufkb.de

Vermittlerregisternummer: D-094P-KI6P4-46; D-F-101-TGJU-05; D-W-101-1X2W-67

Sollten Sie unseren Vermittlerstatus oder den unseres Vertriebspartners einmal nachprüfen wollen, so können Sie dies unter der Internetadresse www.vermittlerregister.info jederzeit tun. Zuständig für die Führung des Registers ist die

DHK e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Fon 030 203 08-0, Fax 030 203 08-1000; www.dihk.de

Sollten Sie einmal mit uns, unserem Vertriebspartner oder den von uns angebotenen Dienstleistungen unzufrieden sein, so können Sie sich jederzeit an die folgenden **Schlichtungsstellen** wenden:

Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- u. Kreditvermittlung, Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg, Telefon 040 6965 0890, Fax 040 6965 0891, www.schlichtung-finanzberatung.de
 Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin; www.versicherungsombudsmann.de
 Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin: www.nkv-

ombudsmann.de

Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI; Unter den Linden 42; 10117 Berlin; www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Informationen zur Umsetzung des DSGVO: <https://www.ufkb.de/kontakt/datenschutz>



Unabhängiger
Versicherungsmakler

Als **unabhängiger Versicherungs-Makler** seit dem Jahr **2001** legen wir Wert auf eine zeitgemäße, bedürfnis- und kundenorientierte Beratung. Neben der im Markt üblichen **Vergleichssoftware** bieten wir **Präsenztermine** vor Ort oder auch **Onlinetermine** mit Kamera und Telefon. Gerne können wir auch den gesamten **Beratungs- und Antragsprozess online** gestalten. Eine Beratung ist somit an und von jedem Ort der Welt möglich. Alles bieten wir mit einer gewachsenen Expertise von **über 20 Jahren Beratungserfahrung**. Wir haben uns besonders auf die Themen Baufinanzierung,

Berufsunfähigkeitsversicherung, Private Krankenversicherung, Beihilfeversicherung, Dienstunfähigkeitsversicherung und Altersvorsorge spezialisiert. Unsere besondere Spezialität besteht in der **Lösung kniffliger Fälle**. So gehört eine **kostenlose, anonyme Risikovorabfrage** bei beruflichen oder gesundheitlichen Problemen zum Standard. Gerne machen wir unseren kompletten **Beratungsprozess transparent** und nehmen Sie mit auf die Reise. Wir als unabhängiger Versicherungsmakler vergleichen die Tarife und Angebote von teils **über 100 verschiedenen Anbietern**.

Wie begründen wir unsere Unabhängigkeit als Versicherungsmakler?

An der UFKB GmbH hält kein Versicherer Anteile. Wir sind zu 100% selbstbestimmt!

unabhängiger versicherungsmakler



Bilder

In der Nähe

Videos

Köln

Sinnvoll

PKV

Kostenlos

Kosten

Ungefähr 474.000 Ergebnisse (0,31 Sekunden)

Unabhängiger Versicherungsmakler in Abgrenzung zu einem unabhängigen Versicherungsberater oder unabhängigem Honorarberater

*Zusatzinformation zur Versicherungsberatung: Wir sind kein Versicherungsberater oder

Honorarberater. Wir als **unabhängiger Versicherungsmakler** erhalten in den meisten Fällen eine Provision von den **Versicherungsgesellschaften**. Dies erscheint uns der deutlich sinnvollere und fairere Weg zu sein, da bestimmte **Versicherungsbereiche** (fast) immer mit Provision kalkuliert sind. So würden Sie z. B. bei einer Privaten Krankenversicherung (PKV) durch Ihren Vertragsabschluss auf Ihren Beitrag (fast) immer eine Provision auslösen. Hätten Sie sich vor dem Abschluss und der **Versicherungsvermittlung auf Honorarbasis** eine **Versicherungsberatung** zukommen lassen, würden Sie das Honorar bezahlen und im Anschluss würde dennoch eine Provision fällig. In der Theorie würde Ihnen der Versicherungsberater oder Honorarberater diese Vergütung erstatten, wenn Sie den Vertrag auch über ihn abgeschlossen hätten. Häufig wird der Vertrag im Anschluss an eine Versicherungsberatung oder Honorarberatung jedoch nicht von der selben Honorarberatungsgesellschaft oder dem selben Honorarberater / Versicherungsberater abgeschlossen. Aus dem Grund würde Sie in diesem Fall sowohl das Honorar als auch die Provision bezahlen. Das erscheint uns nicht fair. Als Privatkunde sind Sie mit einer Beratung auf Provisionsbasis aus unserer Sicht meist besser aufgestellt.

Bei einem größeren Projekt z. B. als großer Gewerbetreibender kann eine **Honorarberatung / Versicherungsberatung** eventuell der bessere Weg zur Lösung von individuellen Versicherungskonzepten sein.

Als **unabhängiger Versicherungsberater** darf sich nur bezeichnen, wer **keine Provisionen** erhält. Nur so kann laut Gesetzgebung ein Interessenkonflikt zwischen Vergütung und Versicherungsberatung vermieden werden.

Wir sind kein unabhängiger Versicherungsberater oder unabhängiger Honorarberater!

33 O 15/23

Abschrift



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertr. d. d. Vorstand, Rudi-Dutschke-
Straße 17, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Herrn [REDACTED] als Inhaber der Fa. Die Finanzprüfer e. K., [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 25.05.2023
durch den Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht
und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

eine Versicherungsberatung ohne Vermittlungsziel anzubieten, ohne über eine Zulassung nach § 34d Abs. 2 GewO zu verfügen

wenn dies geschieht wie aus den mit dem Urteil verbundenen Anlagen K 3 und K 4 ersichtlich.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.01.2023 zu bezahlen.

3. Die Widerklage wird abgewiesen.

4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5. Das Urteil ist bezüglich des Ausspruchs zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger, der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Der Beklagte verfügt über eine Zulassung als Versicherungsmakler gemäß § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewO. Er wirbt auf der von ihm betriebenen Internetseite <https://diefinanzpruefer.de/> wie folgt (Auszüge, Anlagen K 3 und K 4):

Berufsständische Angaben

Berufsbezeichnung & Beratungsangebot

Die Firma bietet Versicherungsvermittlung sowie -beratung an. Sonstige Finanzdienstleistungen sowie erlaubnisfreie Bankprodukte, Kapitalanlagen, komplexe Bankprodukte, etc. werden ggf. durch (externe) Kooperationspartner angeboten. Alle unsere Mandanten erhalten einen Mandantenvertrag, den Sie vorab online samt FAQ einsehen können.

Eine Beratung ohne Vermittlung kann als Sachverständiger erbracht werden, wobei diese Tätigkeit gesondert zu entlohnen ist.

Zuständige Berufskammer

Industrie- und Handelskammer Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, <https://www.ihk-koeln.de/>

• Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Inhaber und inhaltlich verantwortlicher Dienstleister nach § 18 II MSiV: [REDACTED] (Anschrift wie oben)

Handelsregister: Köln 34730 (vormals Bochum Nr. 7346, vormals Köln Nr. 26057)

Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung als Versicherungsmakler und Sachverständiger für das Versicherungswesen

Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer Köln

Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info):

Registrierungs-Nr. [REDACTED] (für § 34d GewO)

Entlohnung und Kosten

Die Beratung und Vertragsvermittlung durch den Versicherungsmakler ist durch eine Courtage abgegolten. In den meisten Produkten ist eine Courtage (Provision) enthalten, welche nicht separat zu zahlen ist. Für zusätzliche Dienstleistungen können Honorare vereinbart werden, welche eine separat zu zahlende Forderung sind. Sie erhalten ein Widerrufsrecht zu jenen Vergütungsabreden. Rückvergütungen oder Provisionsweitergaben sind ausgeschlossen, da gem. § 48b VAG verboten.

Die Beratung ohne Vermittlung durch den Versicherungssachverständigen erfolgt durch eine Honorarvereinbarung. Liegt keine Honorarvereinbarung vor, wird als Taxe die JVEG Anlage 1 (meistens HG 6.1) zu Grunde gelegt. Abgerechnet wird nach Minuten, wobei die Gesamtforderung gem. § 8 II JVEG auf die volle Stunde aufgerundet wird.

Versicherungsvermittlung ist gem. § 4 XI UStG von der Umsatzsteuer befreit. Reine Beratungs-Honorare sind USt-pflichtig.

Angestellte oder Kooperationspartner des Maklers erhalten von diesem Lohn, Courtage, Honorar oder eine Mischung aller Vergütungsarten. Ihr Makler erhält ferner Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen. Dazu zählen z. B. Schulungen von Produktgebern, die Überlassung von Software sowie Zugang zu Informationsdiensten, aber auch Einladungen zu Sport-, Musik- oder Reiseveranstaltungen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten unterhält der Makler Regeln, denen auch Angestellte und

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 mahnte der Kläger den Beklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Beklagte wies die Ansprüche durch anwaltliches Schreiben vom 31. Oktober 2022 zurück und forderte seinerseits den Kläger zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten auf (Anlage K 6).

Der Kläger erblickt in der Tätigkeit des Beklagten einen lauterkeitsrechtlichen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung. Der Beklagte verstoße gegen das Tätigkeitsverbot des § 34d Abs. 3 GewO, indem er als zugelassener Versicherungsmakler auch Beratungsleistungen anbiete.

Der Kläger beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

eine Versicherungsberatung ohne Vermittlungsziel anzubieten, ohne über eine Zulassung nach § 34d Abs. 2 GewO zu verfügen

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt er,

den Kläger und Widerbeklagten zu verurteilen, an den Beklagten und Widerkläger 289,16 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Widerklage zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, er dürfe mit seiner Zulassung als Versicherungsmakler Kunden zu Versicherungen beraten, ohne ihnen den Versicherungsvertrag zu vermitteln. Dies ergebe sich aus der EU-Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb (IDD) sowie aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 31.05.2018 (C 542/16, VersR 2019, 165). Bei der Beratungspflicht handle es sich um die Hauptleistungspflicht des Versicherungsmaklers, welche grundsätzlich nicht abbedungen werden könne.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 3a UWG, 2 Abs. 1 UKlaG i. V. m. § 34d Abs. 3 GewO zu.

a) Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

aa) Bei dem Verbot in § 34d Abs. 3 GewO handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im vorbezeichneten Sinne, denn sie dient den Interessen der Wettbewerber und der Verbraucher.

Die Vorschrift enthält ein Tätigkeitsverbot: Wer als Versicherungsvermittler tätig ist, darf nicht als Versicherungsberater tätig sein und umgekehrt. Versicherungsvermittler ist, wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (§ 34d Abs. 1 Satz 1 GewO). Versicherungsvermittler ist gemäß § 34d Abs. 1 Satz 2 GewO, wer (1.) als Versicherungsvertreter eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder eines Versicherungsvertreters damit betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen oder (2.) als Versicherungsmakler für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

Versicherungsberater ist gemäß § 34d Abs. 2 Satz 2 GewO, wer ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein (1.) den Auftraggeber bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall auch rechtlich berät, (2.) den Auftraggeber gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt oder (3.) für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt. Der Versicherungsberater darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen; Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, darf er nicht annehmen (§ 34d Abs. 2 Sätze 3 und 4).

bb) Das Trennungsprinzip des § 34d Abs. 3 GewO gilt, anders als der Beklagte meint, nicht lediglich auf Zulassungsebene. Es handelt sich nicht lediglich um ein an die Erlaubnisbehörde gerichtetes Verbot der Doppelzulassung. Dagegen spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift, der sich an die Gewerbetreibenden richtet. Undeutlich ist insoweit die Formulierung in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11627, S. 35), wonach mit Absatz 3 klargestellt werde, „dass sich die Erlaubnisse als Versicherungsvermittler nach Absatz 1 und als Versicherungsberater nach Absatz 2 gegenseitig ausschließen“. Dies veranlasst jedoch nicht zu einer anderen Auslegung der Vorschrift. Sie richtet sich gleichwohl unmittelbar an die Gewerbetreibenden.

Dafür spricht auch der Zweck der Vorschrift des § 34d Abs. 3 GewO. Dieser liegt in der Wahrung der Unabhängigkeit des Versicherungsberaters von der Versicherungswirtschaft. Deshalb ist eine gleichzeitige Tätigkeit des Versicherungsberaters als Versicherungsvermittler nicht zulässig (Ennuschat/Wank/Winkler/Heitzer, 9. Aufl. 2020, GewO § 34d Rn. 86). Er darf keine Bindungen eingehen, die seine neutrale, objektive und unabhängige Tätigkeit einschränken könnten (Ennuschat/Wank/Winkler/Heitzer, 9. Aufl. 2020, GewO § 34d Rn. 86). Diesem Gesetzeszweck würde nicht genügt, wenn sich das Trennungsgebot nur an die Zulassungsbehörde richten würde.

cc) Dagegen spricht auch nicht, dass sich Tätigkeiten eines Versicherungsmaklers im Sinne von § 34d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO und des Versicherungsberaters i.S.v. § 34d Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GewO in der Praxis überschneiden. Nach letztgenannter Vorschrift fällt in den Tätigkeitsbereich eines Versicherungsberaters auch die

Vermittlung und der Abschluss von Versicherungsverträgen für den Auftraggeber. Umgekehrt gehören Beratungsleistungen auch zum Aufgabenbereich eines Versicherungsvermittlers, denn im Vorfeld bzw. bei einer Vermittlung sind Beratungsleistungen erforderlich. Der Beklagte weist insoweit zu Recht auf §§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 1 VVG hin, wonach es sich bei der Beratungspflicht um eine Hauptleistungspflicht des Versicherungsmaklers handelt, welche gemäß § 67 VVG nicht abbedungen werden kann (§ 67 VVG). Zutreffend ist auch, dass der Europäische Gerichtshof durch Urteil vom 31. Mai 2018 (C-542/16 –, juris) entschieden hat, dass Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung dahin auszulegen ist, dass die den Abschluss eines Versicherungsvertrags betreffenden Vorbereitungsarbeiten auch dann unter den Begriff „Versicherungsvermittlung“ fallen, wenn der betreffende Versicherungsvermittler nicht die Absicht hat, einen tatsächlichen Versicherungsvertrag abzuschließen.

Denn ungeachtet dieser Überschneidungen der Tätigkeitsfelder des Versicherungsvermittlers und des Versicherungsberaters hat sich der deutsche Gesetzgeber für eine strikte Trennung der beiden Tätigkeiten in der Form entschieden, dass der Inhaber einer Zulassung als Vermittler nicht als Berater tätig werden darf und umgekehrt, und zwar – wie oben dargestellt – zur Wahrung der neutralen, objektiven und unabhängigen Stellung des Beraters. Die Überschneidungen der beiden Berufsbilder sind bei Anwendung der § 34d Abs. 1 bis 3 GewO zwar zu berücksichtigen, so dass in der Tat ein Versicherungsvermittler, wenn er den Kunden berät, ebenso wenig außerhalb seiner Zulassung agiert wie der Versicherungsberater, der eine Versicherung für den Kunden vermittelt. Durch das Trennungsgebot in § 34d Abs. 3 GewO wird jedoch vermieden, dass ein Versicherungsvermittler, der grundsätzlich eine Vergütung vom Versicherungsunternehmen erhalten darf (und in anderen Fällen auch erhalten wird), in Einzelfällen als beziehungsweise wie ein neutraler, unabhängiger Berater auftritt. Unabhängig davon, ob der Vermittler im konkreten Einzelfall eine Vergütung vom Versicherungsunternehmen erhält oder nicht, wird er nicht vergleichbar neutral agieren können wie ein grundsätzlich keinem Versicherungsunternehmen nahestehender unabhängiger Berater.

Die Vorschrift des § 34d Abs. 3 GewO dient mithin dem Verbraucherschutz. Zugleich dient sie dem Schutz der Wettbewerber, denn ein Versicherungsmakler kann sich bei Verletzung des Trennungsgebots einen ungebührlichen Vorteil gegenüber

Wettbewerbern verschaffen. Es handelt sich also, ebenso wie bei der Zulassungspflicht in § 34d Abs. 1 GewO (dazu BGH GRUR 2023, 503 Rn. 25.), um eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG.

b) Der Beklagte hat gegen die Vorschrift des § 34d Abs. 3 GewO verstoßen.

Der Beklagte verfügt unstreitig über eine Zulassung als Versicherungsmakler gemäß § 34d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewO. Nach obigen Ausführungen ergibt sich somit für ihn aus § 34d Abs. 3 GewO das Verbot, als Versicherungsberater i.S.v. § 34d Abs. 2 GewO tätig zu werden.

Solche Dienste bietet er über seine Internetseite jedoch an. Die Tätigkeit als Versicherungsberater im Sinne von § 34d Abs. 2 GewO ist durch dessen Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität gekennzeichnet. Der Versicherungsberater darf sich seine Tätigkeit nur durch den Auftraggeber vergüten lassen.

Der Beklagte grenzt auf seiner Internetseite die beiden Tätigkeiten voneinander ab; er bietet an, als Versicherungsmakler oder als Versicherungssachverständiger tätig zu werden. Die Hinweise zur Vergütung, wonach die „Beratung und Vertragsvermittlung durch den Versicherungsmakler [...] durch eine Courtage abgegolten“ sei, „die Beratung ohne Vermittlung durch den Versicherungssachverständigen [...] durch eine Honorarvereinbarung“ erfolge, stellt beide Tätigkeitfelder nebeneinander.

Unter einer „Beratung ohne Vermittlung“ gegen „Honorar“ wird der durchschnittliche Verbraucher als angesprochener Verkehrskreis, zu dem die Mitglieder der Kammer gehören, eine objektive, neutrale Tätigkeit verstehen. Der Hinweis, dass die Beratung durch den „Sachverständigen“ erfolge, verstärkt diesen Eindruck. Die angebotene Tätigkeit unterfällt mithin der Tätigkeit eines Beraters im Sinne von § 34d Abs. 2 GewO. Es handelt sich nicht lediglich um die Beratung im Zuge bzw. im Vorfeld einer Vermittlung; denn die Werbung des Beklagten ist so zu verstehen, dass eine Vermittlung im Falle der Beratung „durch den Versicherungssachverständigen“ gegen Honorar gerade nicht stattfinden soll. Es handelt sich um eine Art der Beratung, die – so wie sie beworben wird – aufgrund ihrer Eigenheiten dem § 34d Abs. 2 GewO, nicht dem § 34d Abs. 1 GewO zuzuordnen ist.

c) Der Verstoß gegen § 34d Abs. 3 GewO ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu

beeinträchtigen. Der Beklagte ist als Inhaber einer Zulassung als Versicherungsmakler nicht hinreichend neutral und unabhängig, wie es dem gesetzlichen Leitbild des Beraters nach § 34d Abs. 2 GewO entspricht.

Dem Hinweis in seiner Werbung, dass in den meisten Produkten eine Courtage (Provision) enthalten sei, welche nicht separat zu zahlen sei, lässt annehmen, dass der Beklagte als Vermittler Vergütungen von Versicherungsunternehmen erhält. Die Gefahr mangelnder Objektivität und Unabhängigkeit rührt im konkreten Fall daher nicht bereits aus der Zulassung des Beklagten als Versicherungsmakler her (was für einen Verstoß gegen § 34d Abs. 3 GewO schon genügen würde), sondern aus der konkreten Art der Tätigkeit des Beklagten.

2. Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten folgt aus § 13 Abs. 3 UWG.

II. Die Widerklage ist zulässig, aber nach dem zuvor Gesagten unbegründet, weil dem Beklagten kein Anspruch gemäß § 13 Abs. 5 UWG wegen der Abwehr der klägerischen Ansprüche zusteht.

III. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Verkündet am 15.06.2023

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zuständige Berufskammer

Industrie- und Handelskammer Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, <https://www.ihk-koeln.de/>

Berufsrechtliche Regelungen

Beispielsweise:

- § 34d Gewerbeordnung
- §§ 59 – 68 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Inhaber und inhaltlich verantwortlicher Dienstleister nach §18 II MStV: [Redacted] (Anschrift wie oben)

Handelsregister: Köln 34730 (vormals Bochum Nr. 7346, vormals Köln Nr. 29057)

Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung als Versicherungsmakler und Sachverständiger für das Versicherungswesen

- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Inhaber und Inhaltlich verantwortlicher Dienstanbieter nach §18 II MStV: [REDACTED] (Anschrift wie oben)

Handelsregister: Köln 34730 (vormals Bochum Nr. 7346, vormals Köln Nr. 29057)

Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung als Versicherungsmakler und Sachverständiger für das Versicherungswesen

Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer Köln

Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info):

Registrierungs-Nr. [REDACTED] (für § 34d GewO)

Schlichtungsstellen

Versicherungsombudsmann | Postfach 08 06 32 | 10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung | Leipziger Str. 104 | 10117 Berlin

Ombudsmann der privaten Bausparkassen | Postfach 30 30 79 | 10730 Berlin

Berater des Maklers erhalten ebenfalls keine unterschiedlich hohen Vergütungen, die von der Nachhaltigkeit abhängig wären.

Entlohnung und Kosten

Die Beratung und Vertragsvermittlung durch den Versicherungsmakler ist durch eine **Courtage** abgegolten. In den meisten Produkten ist eine Courtage (Provision) enthalten, welche nicht separat zu zahlen ist. Für zusätzliche Dienstleistungen können Honorare vereinbart werden, welche eine separat zu zahlende Forderung sind. Sie erhalten ein Widerrufsrecht zu jenen Vergütungsabreden. Rückvergütungen oder Provisionsweitergaben sind ausgeschlossen, da gem. §48b VAG verboten.

Die Beratung ohne Vermittlung durch den Versicherungssachverständigen erfolgt durch eine **Honorarvereinbarung**. Liegt keine Honorarvereinbarung vor, wird als Taxe die JVEG Anlage 1 (meistens HG 6.1) zu Grunde gelegt. Abgerechnet wird nach Minuten, wobei die Gesamtforderung gem. §8 II JVEG auf die volle Stunde aufgerundet wird.

Versicherungsvermittlung ist gem. §4 XI UStG von der **Umsatzsteuer befreit**. Reine Beratungs-Honorare sind USt-pflichtig.

Angestellte oder Kooperationspartner des Maklers erhalten von diesem Lohn, Courtage, Honorar oder eine Mischung aller Vergütungsarten. Ihr Makler erhält ferner Zuwendungen in Form von **geldwerten Vorteilen**. Dazu zählen z. B. Schulungen von Produktgebern, die Überlassung von Software sowie Zugang zu Informationsdiensten, aber auch Einladungen zu Sport-, Musik- oder Reiseveranstaltungen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten unterhält der Makler Regeln, denen auch Angestellte und

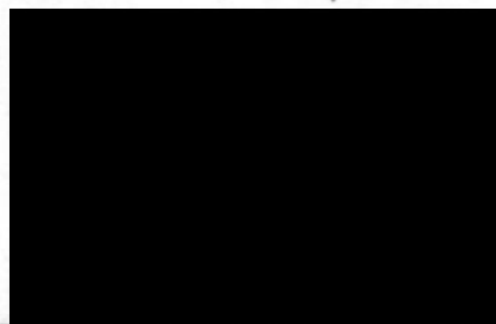
Kontakt Daten, Anschrift und vcard

Die Finanzprüfer e.K. - [REDACTED]

info [ät] die-finanzpruefer.de | [REDACTED]

(weltweit zum deutschen Festnetzpreis; ggf. Zeitverschiebung beachten)

Visitenkarte [REDACTED]



6 U 103/23
33 O 15/23
LG Köln



Verkündet am 07.02.2023

Verbraucherzentrale
Bundesverband

07. Feb. 2024

EINGEGANGEN

OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] als Inhaber der Fa. Die Finanzprüfer e. K., [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

den Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertr. d. d. Vorstand, Rudi-
Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 19.01.2024
durch seine Mitglieder , und
für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 15.06.2023 verkündete Urteil
der 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 33 O 15/23 - wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der klagende Bundesverband der Verbraucherzentralen nimmt den Beklagten, einen gemäß § 34d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO zugelassenen Versicherungsmakler, wegen Angaben auf dessen Internetseite, die der Kläger als Angebot auch von Versicherungsberatungs-Dienstleistung und insoweit als einen Verstoß gegen § 34d Abs. 3 GewO ansieht, auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch. Der Beklagte macht widerklagend vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten für die Zurückweisung der Ansprüche geltend.

Das Landgericht hat mit Urteil vom 15.06.2023, auf das wegen der tatsächlichen Feststellungen einschließlich der in erster Instanz gestellten Anträge gemäß § 540 Abs. 1 ZPO Bezug genommen wird, dem Beklagten antragsgemäß untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern eine Versicherungsberatung ohne Vermittlungsziel anzubieten, ohne über eine Zulassung nach § 34d Abs. 2 GewO zu verfügen, wie in konkreter Verletzungsform wiedergegeben; außerdem hat es den Beklagten zur Zahlung von 260,00 € nebst Zinsen verpflichtet und die Widerklage abgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner Berufung. Die Ansicht des Landgerichts, er habe durch die Internetangaben „Eine Beratung ohne Vermittlung kann als Sachverständiger erbracht werden, wobei diese Tätigkeit gesondert zu entlohnen ist“, bzw. „Die Beratung durch den Versicherungssachverständigen erfolgt durch eine Honorarvereinbarung“ die Dienste eines Versicherungsberaters i.S.v. § 34d Abs. 2 GewO angeboten, sei in mehrfacher Hinsicht verfehlt. Zum einen habe die Kammer sich rechtsfehlerhaft auf das Verkehrsverständnis gestützt, das bei § 3a UWG keine Rolle spiele. Es komme nur darauf an, ob er durch das beanstandete Verhalten tatsächlich gegen § 34d Abs. 3 GewO verstoße, nicht aber ob er (nur) ein Verhalten suggeriere, das gegen die

Rechtsvorschrift verstoßen würde. Er dürfe die im Internet beschriebenen und vom Kläger beanstandeten Leistungen („Beratung ohne Vermittlung“, gegen „Honorar“) auch als Versicherungsmakler erbringen. Dass ein Versicherungsmakler keine Beratung ohne Vermittlung bzw. Vermittlungsziel erbringen und/oder nicht gegen Honorar beraten dürfe, habe das Landgericht nicht festgestellt. Es habe im Gegenteil ausdrücklich eingeräumt, dass sich die Tätigkeiten eines Versicherungsmaklers und eines Versicherungsberaters an mehreren Stellen überschneiden. Diese Überschneidungen beträfen gerade die hier in Rede stehenden Leistungen. Aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/97 (Versicherungsvertriebsrichtlinie, IDD) folge, dass auch eine reine Beratung ohne Vermittlung unter den Begriff der Versicherungsvermittlung falle und damit von einem Versicherungsmakler erbracht werden dürfe, wobei der Europäische Gerichtshof klargestellt habe, dass dies auch dann gelte, wenn der Versicherungsvermittler von vornherein nicht die Absicht hat, dem Kunden einen Versicherungsvertrag tatsächlich zu vermitteln. Dass der Versicherungsmakler auch gegen Honorar des Kunden beraten dürfe, er also nicht auf eine provisionsbasierte Tätigkeit beschränkt sei, ergebe sich eindeutig jedenfalls aus der Gesetzesbegründung zu § 34d GewO n.F. („Der Versicherungsmakler soll auch gegenüber Verbrauchern sowohl auf Provisions- als auch auf Honorarbasis tätig werden können. Damit besteht kein Honorarannahmeverbot für den Versicherungsmakler. Im Übrigen wird der Wortlaut des geltenden § 34d Abs. 1 S. 4 GewO beibehalten.“). Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der eine Honorarberatung für Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler als zulässig erachte. Vor dem Hintergrund der erheblichen Überschneidungen gehe das vom Landgericht herangezogene Trennungsprinzip fehl, wobei es nicht darauf ankomme, ob dieses nur auf der Zulassungsebene gelte oder auch die Ausübung der Tätigkeit betreffe. Das in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument des Landgerichts, das Trennungsprinzip sei zur „Wahrung der Unabhängigkeit des Versicherungsberaters“ erforderlich, gehe an der Sach- und Rechtslage vorbei. Die Unabhängigkeit sei kein Merkmal, das exklusiv einem Versicherungsberater vorbehalten wäre. Auch der Versicherungsmakler sei ausschließlicher Interessenvertreter des Kunden und werde daher vom Bundesgerichtshof als dessen treuhänderischer Sachwalter bezeichnet. Dementsprechend bescheinige der Wettbewerbssenat des Bundesge-

richtshofs dem Versicherungsmakler dessen Unabhängigkeitsstatus und stelle ihn insoweit mit einem Versicherungsberater gleich. Die Möglichkeit, Provisionen zu vereinnahmen, sei nicht geeignet, die unabhängige Stellung des Versicherungsmaklers in Frage zu stellen. Jedenfalls gelte dies vorliegend, da eine Beratung in Rede stehe, die ohne Vermittlung und gegen ein Honorar erfolge. Hier vereinnahme er, der Beklagte, gerade keine Provisionen, weshalb ein diesbezüglicher Interessenkonflikt ausgeschlossen sei.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des LG Köln vom 15.06.2023, Az.: 33 O 15/23,

1. die Klage abzuweisen,
2. den Kläger auf die Widerklage hin zu verurteilen, an ihn 289,16 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Widerklage zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung.

I.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

1. Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassung des Angebots von Versicherungsberatungs-Dienstleistungen aus § 8 Abs. 1 UWG.

a. Der Kläger ist gemäß den Feststellungen im bindenden Tatbestand der angefochtenen Entscheidung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Die in den Anlagen K3 und K4 wiedergegebene Werbung für das Dienstleistungsangebot des Beklagten stellt eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar. Diese ist gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig, weil sie den Unlauterkeitstatbestand des § 3a UWG erfüllt. Der Beklagte verstößt gegen § 34d Abs. 3 GewO als eine Marktverhaltensvorschrift. Die Erlaubnispflicht zur Ausübung

bestimmter Gewerbe in § 34d GewO regelt den Marktzutritt, dient aber auch dem Schutz der Verbraucher vor einer Gefährdung ihrer Rechtsgüter und ist daher zugleich eine Marktverhaltensregelung i.S.d. § 3a UWG (s. KBF/Köhler, UWG, 40. Aufl., § 3a Rn. 1.147; Diekmann in: Seichter, juris-PK UWG, 5. Aufl., § 3a Rn. 285, jew. m.w.N.).

Die Ausführungen des Landgerichts zu alledem werden von der Beklagten mit der Berufung nicht angegriffen.

b. Der Beklagte verstößt gegen § 34d Abs. 3 GewO, indem er sein Dienstleistungsangebot gleichzeitig als Versicherungsvermittlung und Versicherungsberatung bewirbt. Er geriert sich dadurch nach außen hin als Versicherungsvermittler und Versicherungsberater. Unabhängig davon, ob der Beklagte jemals Beratungsdienstleistungen erbracht hat, die nicht mehr von seiner Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO umfasst gewesen sind, oder er dies in Zukunft beabsichtigt, ist allein schon das Angebot (auch) der Versicherungsberatung im Hinblick auf das Trennungsprinzip als objektiv rechtswidrig zu bewerten.

aa. Nach § 34d Abs. 1 GewO bedürfen Versicherungsvermittler, d.h. diejenigen, die gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln wollen, der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Versicherungsvermittler sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Nach § 34d Abs. 2 GewO bedürfen Versicherungsberater, d.h. diejenigen, die gewerbsmäßig über Versicherungen oder Rückversicherungen beraten wollen, ebenfalls der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Nach § 34d Abs. 3 GewO dürfen Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 kein Gewerbe nach Absatz 2 Satz 1 und Gewerbetreibende nach Absatz 2 Satz 1 kein Gewerbe nach Absatz 1 Satz 1 ausüben.

Die Tätigkeit des Versicherungsberaters zielt nicht auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages ab, sondern liegt in der unabhängigen Beratung und Bewertung einer versicherungsrechtlichen Situation. Der Versicherungsvertreter ist an eine oder mehrere Versicherungen gebunden und vermittelt nur deren Produkte, der Versicherungsmakler sucht im Interesse seines Kunden auf dem Versicherungsmarkt nach einem passenden Produkt. Die Tätigkeiten des Versi-

cherungsmaklers und des Versicherungsberaters überschneiden sich zwar, sind jedoch insoweit eindeutig voneinander abgrenzbar, als der Berater gegenüber der Versicherungswirtschaft eine finanziell unabhängige und insoweit auch objektive und neutrale Stellung einnimmt. Dem Versicherungsberater ist es untersagt, eine Vergütung von den Versicherungsunternehmen entgegenzunehmen, gerade auch dann, wenn er – was ihm nunmehr gemäß § 34d Abs. 3 Nr. 3 GewO in Umsetzung des IDD (s. Weber, Versicherungsberater zwischen Rechtsdienstleistung und Vermittlung, VersR 2020, 1553) erlaubt ist – einen Vertrag vermittelt. Der Versicherungsmakler ist zwar im Einzelfall für den Bereich der Versicherungsverhältnisse des von ihm betreuten Versicherungsnehmers als dessen treuhänderähnlicher Sachwalter anzusehen sein und kann insoweit mit sonstigen Beratern verglichen werden (s. BGH, Urteil vom 22.05.1985, Iva ZR 190/83, juris, Tz. 11), gleichwohl generiert er sein Einkommen in erster Linie über Zahlungen der Versicherungen. Unabhängig davon, dass es für seine rechtliche Zuordnung als Versicherungsmakler nicht entscheidend ist, ob er vom Versicherungsunternehmen oder von seinem Kunden Provisionen erhält (s. Büschgens in: Steuerberater Branchenhandbuch, 207. Ergl. März 2019, B. Recht I. Versicherungsvermittlerrecht, Rn. 35) und auch unabhängig davon, ob eine reine Honorarberatung gegenüber Verbrauchern überhaupt zulässig ist (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 8 GewO), ist der Versicherungsmakler grundsätzlich mit der Versicherungswirtschaft finanziell verflochten.

Der Wortlaut des § 34d Abs. 3 GewO ist eindeutig. Beide Erlaubnisse schließen sich gegenseitig aus. Jeder Gewerbetreibende muss sich also für einen der beiden Berufe entscheiden (s. Reiff, Das Versicherungsrecht nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie, VersR 2018, 193, 194). Einem Versicherungsberater ist es ebenso wenig wie einem Rechtsanwalt gestattet, im Zweitberuf als Versicherungsmakler tätig zu sein (s. BGH, Urteil vom 06.06.2019, I ZR 67/18, juris, Tz. 59). Der Versicherungsvermittler darf sich nicht als ein unabhängiger Berater vorstellen. Durch das Verbot der Mischttätigkeit sollen die Unabhängigkeit des Versicherungsberaters gegenüber der Versicherungswirtschaft gewahrt, missbräuchliche Positionierungen am Markt verhindert und eine für den

Verbraucher klare Unterscheidbarkeit gewährleistet werden (Büschgens in: Steuerberater Branchenhandbuch, 207. Ergl. März 2023, B. Recht, I. Versicherungsvermittlerrecht, Rn. 67; Heitzer in Ennuschat/Wank/Winkler, GewO, 9. Auflage, 2020, Rn. 86; Schönleiter in: Landmann/Rohmer, GewO, 91. Ergl., März 2023, § 34d Rn. 109; Will in: BeckOK GewO, 59. Ed. Stand 01.06.2023, § 34d Rn. 94).

Dass eine der Hauptleistungspflichten des Versicherungsmaklers in der Beratungstätigkeit besteht, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die den Abschluss eines Versicherungsvertrags betreffenden Vorbereitungsarbeiten auch dann unter den Begriff „Versicherungsvermittlung“ fallen, wenn der betreffende Versicherungsvermittler nicht die Absicht hat, einen tatsächlichen Versicherungsvertrag abzuschließen (EuGH, Urteil vom 31.05.2018, C-542/16, juris, Tz. 34 ff.), und ein Versicherungsberater den Abschluss von Vermittlungsverträgen für den Auftraggeber vermitteln darf, ändert nichts an der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe. Ein Versicherungsvermittler darf nicht das Gewerbe eines Versicherungsberaters ausüben. Unabhängig von der Reichweite der ihm erteilten Erlaubnis und der Frage nach etwaigen Verstößen im Einzelfall ist jedenfalls klar, dass ein Versicherungsvermittler sein Dienstleistungsangebot nicht auch als Versicherungsberatung bewerben darf.

bb. Der Beklagte hat sich für den Beruf des Versicherungsvermittlers in Form des Versicherungsmaklers entschieden. Dennoch bietet er in dem streitbefangenen Internetauftritt gemäß der in den Anlagen K3 und K4 wiedergegebenen konkreten Verletzungsformen ausdrücklich Leistungen auch als Versicherungsberater an:

Anl. K3:

Berufsständische Angaben

Berufsbezeichnung & Beratungsangebot

Die Firma bietet Versicherungsvermittlung sowie -beratung an. Sonstige Finanzdienstleistungen sowie erlaubnisfreie Bankprodukte, Kapitalanlagen, komplexe Bankprodukte, etc. werden ggf. durch (externe) Kooperationspartner angeboten. Alle unsere Mandanten erhalten einen Mandantenvertrag, den Sie vorab online samt FAQ einsehen können.

Eine Beratung ohne Vermittlung kann als Sachverständiger erbracht werden, wobei diese Tätigkeit gesondert zu entlohnen ist.

Zuständige Berufskammer

Industrie- und Handelskammer Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, <https://www.ihk-koeln.de/>

Berufsrechtliche Regelungen

Beispielsweise:

- § 34d Gewerbeordnung
- §§ 58 – 68 Gesetz über den Versicherungsvortrag (VVG)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV)

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Inhaber und inhaltlich verantwortlicher Dienstleister nach § 18 II MStV: [REDACTED] (Anschrift wie oben)

Handelsregister: Köln 34730 (vormals Bochum Nr. 7346, vormals Köln Nr. 29057)

Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung als Versicherungsmakler und Sachverständiger für das Versicherungswesen

Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer Köln

Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info):

Registrierungs-Nr. [REDACTED] (für § 34d GewO)

Schlichtungsstellen

Versicherungsombudsmann | Postfach 08 06 32 | 10006 Berlin

Anl. K4:

Entlohnung und Kosten

Die Beratung und Vertragsvermittlung durch den Versicherungsmakler ist durch eine Courtage abgegolten. In den meisten Produkten ist eine Courtage (Provision) enthalten, welche nicht separat zu zahlen ist. Für zusätzliche Dienstleistungen können Honorare vereinbart werden, welche eine separat zu zahlende Forderung sind. Sie erhalten ein Widerrufsrecht zu jenen Vergütungsabreden. Rückvergütungen oder Provisionsweitergaben sind ausgeschlossen, da gem. §48b VAG verboten.

Die Beratung ohne Vermittlung durch den Versicherungssachverständigen erfolgt durch eine Honorarvereinbarung. Liegt keine Honorarvereinbarung vor, wird als Taxe die JVEG Anlage 1 (meistens HG 6.1) zu Grunde gelegt. Abgerechnet wird nach Minuten, wobei die Gesamtforderung gem. §8 II JVEG auf die volle Stunde aufgerundet wird.

Versicherungsvermittlung ist gem. §4 XI UStG von der Umsatzsteuer befreit. Reine Beratungs-Honorare sind USt-pflichtig.

Angestellte oder Kooperationspartner des Maklers erhalten von diesem Lohn, Courtage, Honorar oder eine Mischung aller Vergütungsarten. Ihr Makler erhält ferner Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen. Dazu zählen z. B. Schulungen von Produktgebern, die Überlassung von Software sowie Zugang zu Informationsdiensten, aber auch Einladungen zu Sport-, Musik- oder Reiseveranstaltungen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten unterhält der Makler Regeln, denen auch Angestellte und

Kontaktdaten, Anschrift und vcard

Die Finanzprüfer e.K. - [REDACTED]

info [at] die-finanzpruefer.de [REDACTED]

(weltweit zum deutschen Festnetzpreis; ggf. Zeitverschiebung beachten)

Visitenkarte [REDACTED]

Bereits der erste Satz unter der Überschrift Berufsbezeichnung & Beratungsangebot

„Die Firma bietet Versicherungsvermittlung sowie -beratung an“ ist eindeutig und verstößt ebenso eindeutig gegen das in § 34d Abs. 3 GewO normierte Trennungsprinzip. Selbst wenn der Beklagte niemals Beratungstätigkeiten außerhalb der Reichweite der ihm nach § 34d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis ausgeübt haben und dies auch in Zukunft nicht beabsichtigen sollte, tritt er nach außen hin in unzulässiger Weise als Versicherungsvermittler und Versicherungsberater auf.

Dass der Beklagte für sich den Status eines Versicherungsberaters in Anspruch nimmt, folgt im Gesamtkontext der Werbung auch aus den anschließenden Angaben

„Eine Beratung ohne Vermittlung kann als Sachverständiger erbracht werden, wobei diese Tätigkeit gesondert zu entlohnen ist.“,

„Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung als Versicherungsmakler und Sachverständiger für das Versicherungswesen“ und

„Die Beratung und Vertragsvermittlung durch den Versicherungsmakler ist durch eine Courtage abgegolten. ... Die Beratung ohne Vermittlung durch den Versicherungssachverständigen erfolgt durch eine Honorarvereinbarung. ... Versicherungsvermittlung ist gem. § 4 XI UStG von der Umsatzsteuer befreit. Reine Beratungs-Honorare sind USt-pflichtig“.

Wie bereits das Landgericht ausgeführt hat, unterscheidet der Beklagte ausdrücklich zwischen seinem Dienstleistungsangebot als zum einen Versicherungsmakler (Beratung und Vertragsvermittlung gegen Courtage/Provision und ggf. Honorar) und zum anderen Versicherungsberater (Beratung ohne Vermittlung durch ihn in seiner Eigenschaft als Sachverständigen, gegen Honorar oder Taxe). Der Ansicht des Beklagten, selbst einem minderbemittelten Verbraucher sei bekannt, dass ein Sachverständiger etwas anderes sei, als ein Versicherungsberater, kann im streitbefangenen Kontext nicht beigetreten werden. Die Werbung setzt im Gesamtkontext die eingangs genannte Versicherungsberatung (Tätigkeit eines Versicherungsberaters) mit der Sachverständigenberatung gleich. Dies macht insoweit Sinn, als sowohl Versicherungsberater als auch Sachverständige für sich in Anspruch nehmen, ihre Arbeit unabhängig, objektiv und neutral zu erledigen.

Entgegen der Darstellung des Beklagten in der Berufungsbegründung – der dort auf Seite 7 f. eingeblendete Text weicht von der angegriffenen konkreten Verletzungsform ab – hat dieser seinen gewerberechtlichen Status nicht an anderer Stelle hinreichend klargestellt. Aus den Angaben unter „Berufsrechtliche Regelungen“ gemäß der Anlage K3 folgt nicht, dass der Beklagte nur als Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 1 GewO zugelassen ist, und der Satz „Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung als Versicherungsmakler und Sachverständiger für das Versicherungswesen“ suggeriert eine doppelte Erlaubnis.

§ 34d Abs. 3 GewO ist geltendes Recht und nicht nur von den Zulassungsbehörden, sondern auch vom Beklagten zu beachten. Die Norm verpflichtet die Gewerbetreibenden unmittelbar, ihr Gewerbe nur innerhalb des Zugelassenen auszuüben. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Verbot der Doppelzulassung sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar, ebenso wenig ein Ver-

stoß gegen das europäische Recht (s. auch Will in: BeckOK GewO, 59. Ed. Stand 01.06.2023, § 34d Rn. 95). Art. 34d GewO hat seine europarechtliche Grundlage in der IDD, die ebenfalls zwischen Versicherungsvermittlung und Versicherungsberatung unterscheidet.

c. Angesicht der hohen Wertigkeit, die in der Versicherungsbranche dem „unabhängigen Berater“ im Marketing zugemessen wird, ist ein Verstoß gegen § 34d Abs. 3 GewO grundsätzlich geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern und Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen (s. Schönleiter in Landmann/Rohmer, GewO, 91. Ergl., März 2023, § 34d Rn. 110). Der Beklagte geriert sich als Versicherungsberater und nimmt insoweit zu Unrecht ein auf der absoluten Unabhängigkeit, Neutralität und Objektivität gründendes besonderes Vertrauen in Anspruch. Dies ist geeignet, die Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer zu veranlassen, sich für das Dienstleistungsangebot des Beklagten statt das eines Mitbewerbers zu entscheiden. Hierdurch verschafft sich der Beklagte zu Lasten der Verbraucher einen Vertrauensvorschuss und zu Lasten der Mitbewerber einen ungerechtfertigten Marktvorteil.

Soweit der Beklagte meint, der Wettbewerbssenat des Bundesgerichtshofs habe dem Versicherungsmakler dessen Unabhängigkeitsstatus bescheinigt und insoweit mit einem Versicherungsberater gleichgestellt, ist ihm entgegenzuhalten, dass die in Bezug genommene Entscheidung (Urteil vom 05.11.2020, I ZR 234/19 – Zweitmarkt für Lebensversicherungen I) nicht das Trennungsgebot des § 34d GewO betrifft, sondern die Frage des Bestehens eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses zwischen Versicherungsberater oder Versicherungsmakler einerseits und dem Versicherer andererseits. Der Bundesgerichtshof hat bezogen auf einen konkreten, bereits bestehenden Versicherungsvertrag Versicherungsmakler und Versicherungsberater als Wettbewerber des Versicherers um die Erbringung von Beratungsleistungen angesehen und nur in diesem Zusammenhang ausgeführt, es komme dabei nicht darauf an, dass Versicherungsmakler oder -berater unabhängige Beratungsleistungen anbieten (a.a.O., juris, Tz. 21).

d. Wiederholungsgefahr folgt aus der bereits vorgenommenen Verletzungshandlung. Der Rechtsbruchtatbestand ist bereits vollständig dadurch erfüllt, dass der Beklagte sich in seiner Werbung nach außen hin auch als Vermittlungsberater ausgibt. Er übt allein schon durch die Werbung als solche bereits das „andere“ Gewerbe aus, selbst dann, wenn er bislang keine entsprechenden Anfragen erhalten haben und auch nicht beabsichtigen sollte, Beratungstätigkeiten außerhalb der ihm erteilten Zulassung nach § 34d Abs. 1 GewO anzunehmen.

2. Der Annexanspruch auf Erstattung der der Höhe nach nicht zu beanstandenden Abmahnkostenpauschale folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Abmahnung vom 17.10.2022 war begründet.

3. Die auf § 13 Abs. 5 UWG gestützte Widerklage ist aus den o.a. Gründen unbegründet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Das Urteil betrifft die tatrichterliche Übertragung allgemein anerkannter Auslegungs- und Rechtsanwendungsgrundsätze auf einen Einzelfall, so dass kein Anlass besteht, gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zuzulassen.

Gegenstandswert für das Berufungsverfahren: 15.000,00 €



U 16144-1

verbraucherzentrale

Bundesverband

14. Juli 2023

EINGEGANGEN

Landgericht Bremen**Im Namen des Volkes****Urteil**

9 O 1081/22

Verkündet am 11.07.2023

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen u. Verbraucherverbände -Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V., vertr.d.d. Vorstand u.a., Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969
Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Finanzberatung [REDACTED] GmbH, vertr.d.d. GF

, Altenwall 6, 28195 Bremen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Bremen – 9a. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 14.06.2023 für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR,
ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die
Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite
[REDACTED] oder Unterseiten dieser Internetseite

Verbrauchern beim Angebot von Finanzdienstleistungen als Anlageberater oder Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §§ 34c, 34d und 34f GewO mit folgenden Formulierungen zu werben oder werben zu lassen:

„Wir bieten bundesweit produktunabhängige Beratung an.“

und/oder

„Wir bieten bundesweit eine unabhängige Beratung zu folgenden Themen:“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.09.2022 zu zahlen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von Euro 20.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 27 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte bietet auf ihrer Internetseite [REDACTED] eine Anlageberatung zu diversen Finanzdienstleistungen an.

Zu ihrer Erlaubnis nach der Gewerbeordnung formuliert die Beklagte im Impressum ihrer Internetseite wie folgt (K1, Bl. 15 d.A.):

„Anlageberater, Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 c, 34 d + 34 f GewO“.

Die Beklagte warb auf ihrer Internetseite (Stand: 10. Mai 2022) mit den folgenden Aussagen (K2, Bl. 20 d.A.):

„Wir bieten bundesweit produktunabhängige Beratung an.“

sowie

„Wir bieten bundesweit eine unabhängige Beratung zu folgenden Themen:“

Wir haben Screenshots von der Internetseite der Beklagten mit den betreffenden Aussagen als Anlage K 2 (Stand: 10. Mai 2022) beigelegt.

Unter dem Link „Anlageberatung“ gab die Beklagte unter der Überschrift

„KOSTEN DER ANLAGEBERATUNG“

Folgendes an (K3, Bl. 22 d.A.):

„Wir bieten Ihnen verschiedene Vergütungsmodelle an. Sie haben die Wahl zwischen traditionellen Provisionsmodellen bis hin zu Honorar-Modellen in denen wir keine Provisionen erhalten.“

Mit Schreiben vom 13. Mai 2022 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (K4, Bl. 23 d.A.).

Die Beklagte ließ mit Schreiben vom 29. Juni 2022 zu der Abmahnung Stellung nehmen (K5, Bl. 33 d.A.). Eine Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Der Kläger trägt vor, dass beim Kläger für eine Abmahnung durchschnittlich Kosten in Höhe von nicht weniger als 242,99 EUR entstünden, so dass die veranschlagte Kostenpauschale in Höhe von 242,99 EUR nebst 7 % MwSt, mithin = 260,00 EUR, angemessen sei.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihr Klagantrag zu 1. im Hinblick auf die benannten konkreten Verletzungshandlungen bestimmt genug sei.

In der Sache stehe ihm ein Unterlassungsanspruch zu, weil sowohl die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 UWG als der §§ 3, 3a UWG, 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. §§ 14 Abs. 1 Satz 1 FinVermV, 1a Abs. 3 Satz 1 VVG zu bejahen seien. Es liege eine irreführende geschäftliche Handlung vor. Nach den eigenen Angaben der Beklagten im Impressum ihrer Internetseite verfüge die Beklagte über eine Zulassung nach § 34f Abs. 1 GewO und gerade nicht nach § 34h GewO. Die beiden Tätigkeiten unterschieden sich allerdings grundlegend voneinander, gerade im Hinblick auf die dahinterstehenden Interessen und die Unabhängigkeit des jeweils Erlaubnispflichtigen. § 34h GewO sei gerade mit dem Ziel geschaffen worden, eine transparente und unabhängige Finanzanlagenberatung zu ermöglichen, die mit den von den Anlegern zu zahlenden Honoraren entgolten werde. Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger sei oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden sei, dürften Honorar-Finanzanlagenberater nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage sei ohne Zuwendung nicht erhältlich; selbst in diesem Ausnahmefall seien Zuwendungen allerdings unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren.

Daher könne sich nach Auffassung des Klägers allenfalls der Honorar-Anlagenberater als unabhängig bezeichnen, der Finanzanlagenvermittler hingegen nicht, und zwar auch dann nicht, wenn er in Einzelfällen anstatt oder neben einer Provision sein Honorar vom Anleger erhalte. Abgrenzungskriterium sei eben die Unabhängigkeit.

Die Auffassung des Klägers werde auch von § 94 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gestützt.

Die streitgegenständlichen Aussagen seien auch geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten, nämlich, dass sie in geschäftlichen Kontakt zu der Beklagten in dem Glauben träten, die Gewähr einer unabhängigen Finanzberatung zu erhalten, obschon diese kraft der gewerblichen Tätigkeit der Beklagten nicht gewährleistet sei. Verbraucher, denen es gerade auf eine vollends unabhängige Beratung ankomme, würden ohne die täuschungsbedingten Angaben der Beklagten ihre Entscheidung sicherlich anders treffen. Aus Sicht des

Verbrauchers bestehe die Abhängigkeit (bzw. die fehlende und vom Verbraucher aufgrund der Werbung erwartete Unabhängigkeit) schon darin, dass die Beklagte als Vermittlerin mit Anbietern bzw. einer Fondsplattform zusammenarbeitet, die ihr eine Provision für die Vermittlung von Verträgen bezahle, worauf die Beklagte im Zusammenhang mit den streitbefangenen Behauptungen jedoch nicht hinweise.

Der Kläger wird zu den rechtlichen Erwägungen, auch im Hinblick auf die §§ 14 Abs. 1 Satz 1 FinVermV, 1a Abs. 3 Satz 1 VVG näher aus. Insoweit wird auf die Klagschrift (Bl. 2 ff. d.A.) und die Replik vom 12.01.2023 (Bl. 95 ff. d.A.) ergänzend Bezug genommen.

Zur Widerklage trägt der Kläger vor, dass die Beklagte gegen den Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der durch die Beauftragung des Beklagtenvertreters entstandenen außergerichtlichen Kosten gem. § 13 Abs. 5 UWG habe, da die Abmahnung des Klägers berechtigt gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite [REDACTED] oder Unterseiten dieser Internetseite Verbrauchern beim Angebot von Finanzdienstleistungen als Anlageberater oder Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §§ 34c, 34d und 34f GewO mit folgenden Formulierungen zu werben oder werben zu lassen:

„Wir bieten bundesweit produktunabhängige Beratung an.“

und/oder

„Wir bieten bundesweit eine unabhängige Beratung zu folgenden Themen:“

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Euro 260,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt widerklagend,

den Kläger und Widerbeklagten zu verurteilen, an die Beklagte und Widerklägerin Euro 289,16 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass die Bewerbung des Angebots als „produktunabhängige Beratung“ bzw. „unabhängige Beratung“ weder irreführend noch aus anderen Gründen unlauter sei.

Von einer unabhängigen Beratung erwarte der Verkehr lediglich, dass der Berater alleine gegenüber dem Kunden vertraglich verpflichtet sei und in dessen Interesse rechtlich unabhängig tätig werden könne. Diese Erwartung werde vorliegend nicht enttäuscht. Sowohl der Vertrieb konzerneigener Produkte als auch eine nur beschränkte Produktpalette bei bestehender Handelsvertreterbindung seien Umstände, welche tatsächlich geeignet seien, die Unabhängigkeit des Beraters in Frage zu stellen – zumal beides dem Anleger häufig verborgen bleibe. In beiden Fällen bestehe eine rechtliche Verpflichtung des Beraters, im Interesse des Produkthanbieters zu agieren. Demgegenüber unterhalte die Beklagte weder gesellschaftsrechtliche noch vertragliche Verbindungen zu den Produkthanbiestern. Eine Anbindung bestehe ausschließlich zur Fondsplattform, über welche sie die verschiedenen Produkte vertreiben könne. Nur die Fondsplattform sei entsprechende Vertriebsvereinbarungen mit den Produkthanbiestern eingegangen (vergleichbar einem Großhändler beim Warenvertrieb). Abhängig wäre die Beklagte lediglich, wenn die Produkthanbieter ihr Weisungen erteilen könnten, an ihr gesellschaftsrechtlich beteiligt wären, oder aber die Beklagte nur Produkte eines bzw. ganz weniger Anbieter in ihrem Programm hätte, sodass sie faktisch auf einen Vertrieb eben dieser Produkte beschränkt wäre. Nur solche Umstände beziehe der Verkehr in seine Überlegungen ein, wenn er gedanklich eine abhängige von einer unabhängigen Beratung abgrenze. All dies sei indes vorliegend nicht der Fall. Die Beklagte sei vertraglich alleine dem Kunden verpflichtet (zu den Produkthanbiestern unterhalte sie nicht einmal eine vertragliche Beziehung) und werde alleine in dessen Interesse tätig. Daher reiche lediglich die abstrakte Gefahr, die Beklagte könne durch die Vereinnahmung von Provisionen interessengesteuert agieren, für die Annahme, die Erwartungshaltung des Verkehrs könnte durch die inkriminierte Werbung enttäuscht werden, nicht aus. Hierfür bedürfte es konkreter Anhaltspunkte, welche vorliegend weder dargelegt noch ersichtlich seien. Zudem habe der Verbraucher die Wahl zwischen verschiedenen Beratungsmodellen.

Auch der Verweis auf § 94 WpHG verfange nicht. Tatsächlich gebe es für die Existenz des § 94 WpHG einen einfachen sachlichen Grund, welcher indes nur auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen zutrefte.

Das Vorgesagte gelte auch für den Versicherungsmakler. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass nach der sog. Sachwalterrechtsprechung der Versicherungsmakler ungeachtet der von ihm vereinnahmten Provisionen treuhänderischer Sachwalter des Kunden und verpflichtet sei, ausschließlich dessen Interessen im Auge zu haben. Mehr Unabhängigkeit, als die eines treuhänderischen Sachwalters, sei im Grunde kaum vorstellbar.

Die Beklagte führt in der Sache weiter aus. Insoweit wird auf die Schriftsätze vom 07.11.2022 (Bl. 69 ff. d.A.) und vom 22.03.2023 (Bl. 122 ff. d.A.) ergänzend Bezug genommen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Klagantrag zu 1. zu unbestimmt sei, weil er lediglich den Gesetzestext wiederhole.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Schriftsätze des Klägers nebst Anlagen vom 09.08.2022 (Bl. 2 ff. d.A.) und vom 12.01.2023 (Bl. 95 ff. d.A.) sowie auf die Schriftsätze der Beklagten nebst Anlagen vom 07.11.2022 (Bl. 69 ff. d.A.) und vom 22.03.2023 (Bl. 122 ff. d.A.) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, die Widerklage unbegründet.

- I. 1. Die Klage ist zulässig. Der Klagantrag zu 1. ist ausreichend bestimmt. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss ein Klagantrag so deutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der gerichtlichen Kognitionsbefugnis erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was verboten ist, nicht letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen ist. Insbesondere sind Unterlassungsanträge, die lediglich den Gesetzeswortlaut wiederholen, grundsätzlich zu unbestimmt und daher unzulässig. Dies gilt jedoch nicht, wenn der gesetzliche Verbotstatbestand selbst entsprechend eindeutig und konkret gefasst ist oder wenn der Anwendungsbereich einer Rechtsnorm durch gefestigte Rechtsprechung geklärt ist oder wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er kein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts begehrt, sondern sich mit seinem Unterlassungsanspruch an der konkreten Verletzungshandlung orientiert (vgl. BGH GRUR 2011, 936 Rn. 17 – Double-opt-in-Verfahren). Letzteres ist hier der Fall.

2. Die Klage ist auch begründet.

- a. Der Kläger kann von der Beklagten die Unterlassung der streitgegenständlichen Bewerbungen gemäß § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 UWG verlangen.

- aa. Der Kläger ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG in der Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragen.

- bb. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG irreführend, wenn sie über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Vorteile der Waren oder Dienstleistungen unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält.

Es handelt sich zunächst um unwahre Angaben. Die Angaben sind bereits deshalb unwahr, weil auch unter Berücksichtigung des Gedankens aus § 94 WpHG „Unabhängigkeit“ nach den Regelungen in § 34f Abs. 1 GewO und § 34h GewO eine Unabhängigkeit nur im Falle des Honorar-Anlagenberaters im Sinne von § 34h GewO angenommen werden kann und nur er sich als unabhängig bezeichnen kann. Der Finanzanlagenberater kann dies dagegen nicht, auch wenn er in Einzelfällen anstatt oder neben einer Provision sein Honorar vom Anleger erhält.

Bei der Prüfung, ob eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse geeignet ist, den Verkehr irrezuführen, kommt es nicht auf den objektiven Wortsinn und nicht darauf an, wie der Werbende selbst seine Aussage über die Ware oder gewerbliche Leistung verstanden haben will. Entscheidend ist die Auffassung der Verkehrskreise, an die sich die Werbung richtet (vgl. BGH GRUR 2020,

1226 Rn. 14 – LTE-Geschwindigkeit; st. Rspr). Hierzu zählen in erster Linie Anleger, zu denen der erkennende Richter gehört. Maßstab ist der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (vgl. BGH GRUR 2000, 619, 621).

Vor diesem Hintergrund bedeutet „Unabhängigkeit“ aus Sicht des angesprochenen Verkehrs, nicht nur, dass die Beklagte nicht in einer vertraglichen Beziehung zu den Anbietern der Anlagen bzw. Versicherungen steht. Der Auffassung des Landgerichts Hamburg (GRUR-RS 2020, 25713 Rn. 15) ist selbstverständlich zuzustimmen, dass in diesen Fällen die Erwartung des Verbrauchers enttäuscht wird, der natürlich im Falle einer Werbung der „Unabhängigkeit“ davon ausgeht, dass die Beklagte in seinem Interesse rechtlich unabhängig tätig wird. Die Kammer ist allerdings der Auffassung, dass der angesprochene Verkehr von Anlegern darüber hinaus auch die Erwartung hat, dass die Beklagte im Falle der Werbung mit einer „produktunabhängigen Beratung“ bzw. „unabhängigen Beratung“ tatsächlich nicht in einem Provisionsinteresse tätig wird, sondern vollständig unabhängig von etwaigen Provisionen oder anderen Zuwendungen, die seitens der Anbieter von Anlagen in unterschiedlichen Höhen an die Beklagte im Erfolgsfalle geleistet werden, für den Verbraucher Anlagen vermittelt. Eine irgendwie geartete Abhängigkeit der Beklagten von einem Produktgeber, sei es auch keine vertragliche, sondern nur eine über eine Provision oder sonstige Zuwendung vermittelte, steht aus Sicht des angesprochenen Verkehrs einer „Unabhängigkeit“ entgegen. Genau diese Unabhängigkeit ist Gegenstand der Regelung des § 34h GewO, wobei es nicht ausreicht, dass dem Verbraucher, nachdem er sich mit dem Angebot der Beklagten aufgrund der unlauteren Werbung näher befasst, erfahren könnte, dass die Beklagte verschiedene Vergütungsmodelle anwendet. Diese Erläuterungen sind ersichtlich zu spät. Für die Richtigkeit des gefundenen Ergebnisses spricht nach Ansicht der Kammer der zu übertragende Gedanke aus der Regelung des § 94 Abs. 1 WpHG, der eine Verwendung der Bezeichnung „Unabhängigkeit“ nur zulässt, wenn der Werbende im Register Unabhängiger Anlageberater eingetragen ist.

Die streitgegenständlichen Aussagen sind, wie der Kläger bereits zutreffend dargelegt hat, auch geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten, nämlich, dass sie in geschäftlichen Kontakt zu der Beklagten in dem Glauben treten, die Gewähr einer unabhängigen Finanzberatung zu erhalten, obschon diese kraft der gewerblichen Tätigkeit der Beklagten nicht gewährleistet ist. Verbraucher, denen es gerade auf eine vollends unabhängige Beratung ankommt, würden ohne die täuschungsbedingten Angaben der Beklagten ihre Entscheidung sicherlich anders treffen.

- b. Der Kläger kann daneben gegen die Beklagte die Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 260,00 EUR gem. §§ 13 Abs. 3 UWG verlangen, weil die Abmahnung war berechtigt.

Die Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten wurde von dem Kläger substantiiert dargetan und von der Beklagten nicht bestritten.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

II. Da die Abmahnung des Klägers nach den Ausführungen zu I. berechtigt war, hat die Beklagte keinen Anspruch aus § 13 Abs. 5 UWG.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Vorsitzender Richter am
Landgericht